STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Unpartheyische Critik über Juristische Schriften

inn- und außerhalb Deutschland.

Dritter Band, zweytes Stück.

Leipzig,
bey Friedrich Lankischens Erben, 1751.

I.

Novus Thesaurus Juris Ciuilis & Canonici, continens varia & rarissima optimorum interpretum inprimis Hispanorum & Gallorum opera, tam edita antehac, quam inedita, in quibus vtrumque jus emendatur, explicatur, atque ex humanioribus litteris, antiquitatibus, & veteris æui monumentis illustratur. Ex collectione & Museo *Gerardi Meerman*, ICti, & Reip. Roterodamensis Syndici. Tomus Primus. Hagæ Comitum apud Petrum de Hondt 1751. fol. 8. Alph. 6 Bogen.

Wir haben bereits im vorhergehenden *) den Conspectum Noui Thesauri Juris Ciuilis & Canonici recensiret, und daraus des Herrn Meermanns Vorhaben eine große Sammlung von raren Juristischen Schriften herauszugeben unsern Lesern bekannt gemacht. Es ist zu gleicher Zeit von uns angezeigt worden, was für Schriften und Abhandlungen in diese Sammlung gebracht werden sollten. Nunmehr, da der erste Theil dieses Werks herausgekommen ist, müssen wir mit wenigen zeigen, was in diesem ersten Theile enthalten sey, und was man von den Schriften, die darinnen vorkommen, zu halten habe, und wie endlich die Ausführung dieses Werks veranstaltet worden sey.

*) S. des 2ten Bandes 2tes Stück.

Im ganzen ersten Theile sind folgende Schriften zu finden: 1) *Henrici Stephani* Juris Ciuilis Fontes & Rivi: 2) *Mich. Pselli* Synopsis Legum, versibus Jambis & Politicis, Græce edita, adiecta Latina interpretatione & notis *Francisci Bosqueti*, itemque obseruationibus *Cornelii Siebenii*: 3) *M. Valerii Probi* Libellus de interpretandis Romanorum Litteris, ex MSS. Codicibus auctus & Notis illustratus ab *Henr. Ernstio*: Accedunt obseruationes *Frid. Tiliobrogæ*: 4) *Flauii Franc. de Hauteserre a Saluaison* Notæ & Animaduersiones ad Indiculos Ecclesiasticorum Canonum *Fulgentii Ferrandi & Cresconii Afri.* Adiectæ sunt Notæ, *Petri Francisci Chifletii* in eadem opuscula: 5) *Alexandri Politi a Sancto Sigismundo* de patria in condendis testamentis potestate Libri IV: 6) *Jo. Filleau* Tractatus singularis de comitibus consistorianis ad tit. 10. Libr. XII. Cod. 7) Excerpta ex Aduersariis *Petri Pithoei*, quæ ad jus Romanum pertinent: 8) La vie de Publius Rutilius Rufus, Jurisconsulte Stoicien, par *Antoine Loisel*: 8) *Nicol. Rigaltii* de Lege venditioni dicta obseruatio duplex ad L. *Curabit Præses.* 5. Cod. *de action. emti*; Eiusdem de modo foenori proposito obseruatio ad Constitutionem Regiam Anni 1643. 9) *Athanasii Oteyza & Olani* Paralipomenon & Electorum Juris ciuilis selectarumque Antiquitatum Tom. I. 10) *Jani a Costa* Commentarii seu Prælectiones

ctiones ad Tit. Dig. de ſeruitutibus, item ad quatuor titulos Codicis ex delictis defunctorum in quantum heredes conueniantur, de conſtituta pecunia, de probationibus & de teſtibus.

Der Herr Herausgeber hatte in ſeinem Conſpectu Hofnung gemacht, daß die griechiſchen Commentarii *Thalelæi Theodori*, *Stephani*, *Cyrilli* über die Tit. Dig. & Cod. de poſtulando ſiue de Aduocatis, & de Procuratoribus ac Defenſoribus, welche der gelehrte Herr **David Ruhnkenius** aus dem MS. abgeſchrieben und in das Lateiniſche überſezt hat, gleich zu Anfange des erſten Theils erſcheinen ſollten. Es haben ſich aber einige Verhinderungen gefunden, daß dieſes Stück nicht eher als im dritten Theile an das Licht treten wird. Dieſer Verzug wird der gelehrten Welt im geringſten nicht nachtheilig ſeyn. Man macht uns vielmehr Hofnung, daß dieſe Commentarii deſto beſſer, und mit gelehrten Anmerkungen des Herrn Ueberſetzers verſehen, geliefert werden ſollen.

In der Vorrede widerholt der Herr Herausgeber von den hier eingerückten Schriften nur bey nahe das, was er ſchon in dem Conſpectu davon erinnert hatte; es betrift meiſtens nur die Hiſtorie von dieſen Stücken. Es wäre aber zu wünſchen, daß der Herr Herausgeber in ſeiner Vorrede etwas weitläuftiger davon gehandelt hätte; ſo wie es Grävius und Everard Otto in den Vorreden ihrer Sammlungen ge-

than haben. Wie nüzlich würde es nicht gewesen seyn, wenn er nach diesen Mustern, in der Vorrede den kurzen und hauptsächlichen Innhalt eines jeden Stücks gezeigt, davon geurtheilt, ihre Fehler entdeckt, und etwa erinnert hätte, wo man eine oder die andere Materie, in der der Verfasser irre, besser, und genauer vorgetragen finden könnte! Wie sehr würde er sich nicht dadurch die Liebhaber dieser Wissenschaft verbunden haben! Man konnte dieses auch um so viel mehr erwarten, da Herrn Meermanns weitläuftige Kenntniß, oder vielmehr reicher Besitz der vortreflichsten juristischen Bücher, seine Belesenheit und Gelehrsamkeit, durch mehr als eine Probe bekannt sind. Wir müssen es aber vermuthlich seinen andern wichtigen Geschäften zuschreiben, daß uns unsere Hofnung darinn fehl geschlagen ist. Um so vielmehr aber sehen wir uns verbunden, unsern Lesern alles dieses getreulich zu entdecken, so viel als in unserm Vermögen stehen wird. Wir gehen die Stücke nach der Reihe durch.

p. 1 H. Stephani Juris Ciuilis Rivi & Fontes, welche den Anfang machen, sollten den Lesern von den folgenden Stücken keinen allzuvortheilhaften Begriff beybringen, wenn man sich übereilen dürfte. So wenig vorzügliches scheint uns diese Schrift zu haben, darum sie hier einen Platz verdiente. Sie muß ihren Werth bloß von dem berühmten Namen des Verfassers oder von der Seltenheit entlehnen, da auch Herr

Weße=

Weßeling so gar gezweifelt hat, ob sie jemals das Licht erblickt habe. Ist aber die Seltenheit der Werth davon, so hat Stephanus viel dabey verlohren, daß dieses Büchelgen wider abgedruckt worden; weil es nun nicht mehr rar und selten ist. Stephanus will die Römischen Gesetze aus den ersten Quellen herleiten. Er geht von Rom aus nach Griechenland, und von Griechenland nach Egypten; und in Egypten trift er die Quelle an; das sind die Mosaischen Gesetze. Das Vorhaben ist an und für sich nicht zu verachten. Es hat nicht nur zur Politik seinen guten Nutzen; man sieht durch so eine Abhandlung, wie die Gesetze, die man von fremden Völkern angenommen hat, oder annimmt, nach der Erforderniß des Staats verändert, eingerichtet, und bequem gemacht werden müssen; sondern es dient auch zur Erklärung ungemein, wenn man die Quellen der Gesetze zu Rathe ziehen kann. Hat nicht Cicero de Leg. II, 23. was lessus in den zwölf Tafeln geheißen, dadurch entdeckt, daß er in den Attischen Gesetzen eben diese Verordnung gefunden? und es ist kein Zweifel, daß das die beste und sicherste Art die zwölf Tafeln, oder andere Gesetze auszulegen ist, wenn man auf den Ursprung, und auf die Quelle zurück geht, daraus sie geflossen sind. So gut aber dieses Vorhaben ist, so wenig scheint uns Stephani Arbeit dasselbe ausgeführt zu haben. Nicht zu gedenken, daß verschiedene Dinge darinn offenbar falsch sind. Er

hat z. E. einige Stellen Ciceronis de Legibus sich verleiten lassen, daß er einige Verordnungen, die Cicero seiner Republik, die er aufrichten wollte, vorschreibt, für Gesetze der zwölf Tafeln angegeben. Wiewohl Stephanus diesen Fehler mit vielen andern Auslegern der zwölf Tafeln in vorigen Zeiten gemein hat. Man hat damals geglaubt, alle Gesetze in den angeführten Büchern Ciceronis wären Gesetze der zwölf Tafeln. Es soll also ein Gesetz der zwölfe gewesen seyn p. 13. Ad diuos adeunto caste, pietatem adhibento, opes remouento. Deus ipse vindex erit. Cic. de Leg. II, 8. ferner p. 15. Periurii poena diuina exitium: humana dedecus.

p. 37 Mich. Pselli Synopsis Legum ist nach der Ausgabe **Fr. Bosquets**, welches die erste vollständige gewesen, und mit eben desselben lateinischen Uebersetzung und Anmerkungen, hier eingedruckt worden; weil sie sehr rar war. Da man aber Fr. Bosquets Uebersetzung nicht allzurichtig, sondern an vielen Stellen gar mangelhaft befunden, indem ganze Verse nicht ausgedrückt waren, so hat Herr **Archibald Maclaine**, Englischer Prediger zu Haag, ein sehr gelehrter Mann, die Arbeit übernommen, diese Uebersetzung zu ergänzen, und zu verbessern. Es sind hier ferner **Cornelii von Sieben** Anmerkungen über den Psellus aus den Miscel. Obs. Vol. VI. beygefügt worden; welche dieses in der That verdienten. Denn sie enthalten viel gute und feine Verbesserungen nicht nur des Pselli, sondern

sondern auch anderer griechischen Juristen. Weil viele von unsern Lesern keine rechte Bekanntschaft mit des Pselli Arbeit haben werden, so wollen wir sie dazu einigermaßen vorbereiten. Dieser **Mich. Psellus** ist des Kaisers **Michael Ducas** Lehrmeister gewesen; und hat auf desselben Befehl diese Synopsin verfertigt, und ihm zugeschrieben. Sie soll ein kurzer Innbegriff der ganzen Römischen Jurisprudenz seyn. Anfangs erzählt er die Theile des Corporis Juris, und ihre Einrichtung. Hierauf giebt er die vornehmsten Regulas Juris, und Verordnungen, ohne sonderliche Ordnung, an die Hand, vielleicht aus verschiedenen griechischen Compendiis Juris. Es sind versus politici, die in den damaligen Zeiten sehr üblich waren, und bey nahe jedwede Materie abzuhandeln gebraucht wurden. Diese Art von Versen ist weiter nichts als eine Anzahl von 15 Sylben, die nicht nach dem Sylbenmaße, wie bey den alten Griechen und Römern, sondern nach dem Accente mit einander abgewechselt und verbunden werden, so bey nahe, wie die Verse der occidentalischen Völker. Die Synopsis selbst aber hat den Nutzen, daß man in verschiedenen Dingen sehen kann, wie man in den Zeiten zu Constantinopel die Römischen Rechte verstanden und ausgelegt hat; und daß man sie bey Erklärung, und Auslegung, wie auch Verbesserung der Novellen, Basilicorum, und anderer griechischen Schriften von der Jurisprudenz brauchen kann. Sonst aber

sind darinn viel Irrthümer, und Fehler wider die Römischen Gesetze; die auch ein Anfänger leicht entdecken kann. Es ist endlich noch anzumerken, daß hier noch ein kleines Gedichte von eben diesem Psello in eben dieser Gattung von
p. 75 Versen, aus Bosquets Ausgabe eingerückt worden, das den Titel führt περὶ δόγματος. Es wird darinnen ein sehr kurzer Innbegrif von dem christlichen Glauben, und von den Canonibus ecclef. mitgetheilet.

87 M. Val. Probi Notæ, welche hier mit dem Commentario H. Ernstii abgedruckt sind, sind bekannt genug; und also ist es nicht nöthig, weiter davon zu reden.

133 Fl. Franc. de Hauteserre Notæ & Animadversiones in Fulgentium Ferrandum cet. verdienen allerdings eine Stelle unter den guten Schriften vom canonischen Rechte. Man findet darinn eine große Belesenheit und Gelehrsamkeit, ohngeachtet der Verfasser diese Arbeit sehr jung an das Licht gestellet hat. Diese Anmerkungen können denenjenigen nicht unangenehm seyn, die das canonische Recht nicht nach der gemeinen und ungründlichen Methode tractiren, sondern accurat, das ist, aus den Quellen selbst, mit Hülfe der Historie, Antiquität und einer regelmäßigen Auslegungskunst, erlernen
217 wollen. Dieses kann man aber doch an ihm tadeln, daß er in allen und jeden Fällen die Parthey des Pabsts, gegen die weltliche Herrschaft nimmt; welches sonst in Frankreich nicht

nicht zu geschehen pfleget, z. E. von der inuestitura per baculum & annulum p. 201. welches er μιαρον´ nennt. Eben diesen Lobspruch kann man auch Chifletii Anmerkungen mit Recht ertheilen. Der Unterschied zwischen beyden Arbeiten ist dieser, daß Hauteserre die Canones selbst erklärt, und erläutert, Chifletius hingegen sein Hauptabsehen dahin richtet, die Kirchenversammlungen und Concilien, in denen die Canones abgefaßt worden, zu beleuchten, und aufzuheitern, wie auch den Text des Ferrandi und Cresconii aus guten MSS. zu verbessern. Von Ferrando selbst, und seinen Schriften handelt Chifletius in der Vorrede zu seinen Anmerkungen.

Fulgentii Ferrandi Breuiatio Canonum ist nichts anders als ein kurzer Auszug aller Canonum ecclesiasticorum, darinnen die Kirchenzucht im kurzen vorgeschrieben wird. Cresconii Breuiarium welches hier mit edirt ist, hat eben diese Beschaffenheit: Beyde aber gehen nicht wie Dionysius exiguus, und andre, nach der Zeitrechnung oder Ordnung der Concilien; sondern sie richten sich nach den Materien. In dem Innhalte und der Materie sind sie meistens einerley; in einigen wenigen gehen sie von einander ab, da Ferrandus etwas vorträgt das Cresconius nicht hat, und im Gegentheile Cresconius in einigen Stücken reicher und vollständiger ist, als jener. Ferrandus ward mit der Africanischen Clerisey von Trasimund dem Vandalischen

schen Könige vertrieben, weil sie Orthodoxen waren. Er hielt sich in Sardinien auf; bis auf Befehl des folgenden Königs Hilderichs die Orthodoxen ihre Freiheit wider erlangten. Denn alsdenn kehrte er zurück und erhielt eine Stelle unter den Diaconis der Kirche zu Carthago. Er hat viele Schriften aufgesezt, um dadurch der Kirche einen Dienst zu erweisen. Dieses Breuiarium Canonum aber ist von ihm vermuthlich auf Befehl Bonifacii des Primaten zu Carthago gleich nach der Bischöffe und Geistlichen Zurückberuffung aus dem Elende, und also ohngefähr um das Jahr Christi 524. zu dem Ende gesammlet, und abgefaßt worden, damit die durch Vertreibung der Catholischen Geistlichkeit verfallene Kirchenzucht wiederum aufgerichtet werden möchte. Cresconius aber ist in Africa Bischof gewesen, und hat um das Jahr Christi 698 vornehmlich geblühet.

p. 239 Alexandri Politi a S. Sigismundo de Patria in condendis testamentis potestate Libri quatuor, welche 1712. zu Florenz in 4. gedruckt worden, haben hier dem ohngeachtet eine Stelle erhalten, weil sie disseit der Alpen selten sind. Der Verfasser ist ein Theologus, und gesteht in dem Anfange, daß er die Rechte nicht verstehe. Man sieht aber wohl, daß er es nicht im Ernste gemeint habe. Denn ob man gleich von ihm nichts außerordentliches und unvergleichliches sagen kann, so hat er doch die Materie, die er unternommen, ziemlich gut ausgeführet. Meistens

stens geht er auf das canonische Recht, und die geistlichen Alterthümer, doch läst er das bürgerliche Recht, so viel hieher gehöret, nicht ganz unberührt. Herr Meermann schätzt insbesondere die Abhandlung hoch, darinn er von der Lege Voconia redet, im 3 Buch Cap. 6. sqq.

Die Gelegenheit zu dieser Schrift ist diese gewesen. Ein vornehmer Edelmann aus Florenz, hatte drey Söhne und vier Töchter, alle aus einer rechtmäßigen Ehe. Unter diese hatte er in seinem Testamente sein ganzes Vermögen in gleichen Theilen vertheilet. Der zweyte Sohn aber hatte wider des Vaters Willen ein Mädgen geheurathet, das zwar vollkommen ehrlich und von erbaren Eltern, aber doch ungleiches Standes war. Denn ihre Mutter war eine bürgerliche. Ein großes Verbrechen! Ein noch größeres aber war: sie hatte nicht das geringste im Vermögen. Sonst würde der Reichthum wohl die Stelle der Geburth, wo nicht gar aller andern Mängel, ersetzet haben. So aber kam durch diese Misheurath die Familie in einen großen Schaden. Erstlich ward der mit so vielen uralten in einer langen Reihe zu zählenden Ahnen gezierte Adel ganz beflecket, und zu Grunde gerichtet. Die älteste Fräulein, die mit einem reichen und vornehmen Edelmanne versprochen war, verlohr die Hofnung zu dieser Heurath. Und die übrigen Töchter hatten anders keinen Anschein, eine standesmäßige Parthie zu thun, als wenn der Vater den Brautschatz

über

über die Massen vermehrte: Gleichwie der älteste Sohn, wenn er sich standesmäßig vermählen wollte, nothwendig mit einer Parthie von geringern Vermögen zufrieden seyn mußte, als er würde haben treffen können, wenn der jüngere Bruder seinem Hause den Schandfleck nicht angehängt hätte. Um nun diesen Verlust der Familie so gut, als möglich, zu ersetzen, wollte der Vater den ungehorsamen, und aus der Art geschlagenen Sohn bis auf das Pflichttheil enterben, und dieses zwar zum Besten der übrigen Kinder, deren Erbtheil dadurch einen Anwachs bekommen sollte. Er fragte daher den Herrn Alexander Politus, ob in den Rechten dieses zu thun verstattet wäre, und bat zugleich, seine Meinung mit Gründen bestärket, schriftlich aufzusetzen. Herr Politus sagte, das wäre eine gar bekannte und ausgemachte Sache, und er dürfte darüber keinen Zweifel haben. Er wollte aber einmal das Responsum schriftlich haben, um sich dadurch gegen die üble Nachrede zu schützen, in die er leicht verfallen könnte, wenn er seinen Sohn enterbte. Seht, das ist die wahrhafte Gelegenheit und Ursache zu dieser Schrift! Der Innhalt ist kürzlich dieser.

Nach dem ältesten Römischen Rechte war es dem Vater ohne Unterschied erlaubt, seine Kinder zu enterben. Nachgehends ward eingeführt, daß er eine hinreichende und gerechte Ursache dazu haben sollte; Justinian hat endlich die Ursachen der Enterbung bestimmt, und in Ansehung

der

der Kinder bis auf 14. gesezt: zugleich aber verordnet, daß außer diesen keine andern angenommen werden sollten. Hierüber ist nun unter den Rechtsgelehrten die Frage entstanden, ob nicht auch ähnliche oder auch wohl wichtigere Ursachen als gültig zu zulassen oder nicht. Der Verfasser behauptet, man müsse allerdings, außer den in der 115. Nov. ausdrücklich bestimmten, noch andere Ursachen zulassen, wenn sie denen benennten gleich, oder wohl gar wichtiger wären. Wir wollen hier nicht untersuchen, ob dieser Satz richtig ist, oder nicht. Genug er giebt in der Folge zu Entscheidung der Hauptfrage das Fundament ab. Nach Römischen Gesetzen ist die Einwilligung des Vaters zur Heurath der Kinder nothwendig, und ohne dieselbe ist die Heurath ganz nichtig. Hingegen nach dem geistlichen Rechte zumal nach dem Tridentinischen Concilio sind diese Heurathen gültig.

Unterdessen hat man doch zu allen Zeiten geglaubt, und dafür gehalten, daß die Einwilligung der Eltern bey den Heurathen der Kinder nothwendig sey. Das beweisen die Zeugnisse der alten Schriftsteller, wie auch der Heiligen Schrift selbst. Es ist daher ein großes Vergehen, wenn ein Kind sich wider Willen seiner Eltern verheurathet. In dem vierten Concilio zu Orleans, und in dem zu Paris ist der Fluch auf solche Kinder gelegt worden. Die Heurathen selbst werden zwar nach canonischen Rechten nicht aufgehoben. Doch haben die Eltern gerech-

gerechte Ursache darüber zu zürnen. Der Vater kann sein Kind deswegen bestrafen. Was für eine Strafe ist aber dem Vater in den Rechten zugestanden. In der berühmten Nov. 115. hat Justinian verordnet, wenn eine Tochter, die der Vater ausstatten wollte, sich dessen geweigert, und eine lüderliche Lebensart erwählt, so solle dieses eine gerechte Ursache seyn, sie zu enterben: woferne sie aber in diese Lebensart verfiele, oder sich wider Willen der Eltern verheurathete, nachdem sie 25 Jahr alt, und von dem Vater noch nicht versorgt worden, solle dieses keine Ursache zur Enterbung seyn. So viel hat Justinian dem Vater Macht gelassen in Ansehung der Töchter; von den Söhnen aber steht nichts in der gedachten Novelle. Es fragt sich daher, ob die Verordnung Justiniani von den Töchtern, auch auf die Söhne zu ziehen sey, oder nicht. Der Verfasser behauptet nebst vielen andern Rechtsgelehrten das erstere, weil dieser in dem Gesetze nicht enthaltene Fall dem darinn ausdrücklich genennten ganz gleich ist. Vbi eadem ratio legis est, ibi idem ius esse de-
p. 257 bet saget man. Unsern Gedanken nach aber hat diese Regel nur alsdenn Statt, wenn die Erweiterung nicht ausdrücklich verboten ist; welches doch Justinianus hier gethan hat. Das ist der Innhalt des ersten Buchs.

Im andern Buche werden Anfangs die Einwendungen der Canonisten und Theologen widerlegt, welche insgesammt, nämlich bey den Papisten, dafür

für halten, durch ein dergleichen Gesetz werde die Freiheit sich zu verheurathen, die nach dem geistlichen Rechte einem jeden zustehet, verhindert und eingeschränkt; die weltlichen Fürsten könnten dergleichen Gesetze nicht machen, dadurch dasjenige gehindert würde, was einem jeden die Religion und das geistliche Recht zugestünde. Hierauf wird im dritten Buche gezeigt, daß ei- p. 277
nem jeden frey stehe seinen letzten Willen zu ändern; es wird von der Erbschaft, von Testamenten, Codicillen, und andern hieher gehörigen Dingen, ingleichen von der Lege Furia, Voconia gehandelt; wobey wir doch anmerken müssen, daß des Verfassers Meinung und Erklärung von der Lege Voconia uns bey weitem nicht so schätzbar vorkömmt, als es dem Herrn Herausgeber in der Vorrede zu seyn geschienen hat. Denn er hat Asconii Pædiani Erklärung von den Worten, qui census esset, beybehalten, wie auch die hieher gehörige Stelle Dio Caßius falsch erkläret; und kömmt also ganz und gar nicht mit der Meinung Perizonii und Wielings überein, welche den Asconium Pædianum eines Irrthums überwiesen haben. Im vierten Buche, 301
wird von der Lege Falcidia, Quarta Falcidia, Portione legitima, deren Ursprung, und den Verordnungen der Kaiser, insbesondere Justiniani, davon, geredet, und dargethan, daß es einem Vater frey stehe, sein Vermögen nach Gutbefinden, und nach Verdiensten, unter seine Kinder in seinem Testamente zu vertheilen, woferne

nur keines an seinem Pflichttheile verletzet werde, welches der Vater keinem Kinde entziehen kann, als aus einer von den in der 115 Novelle bestimmten Ursache; und woferne nur jedes sein Pflichttheil unter dem Titel der Erbeinsetzung erhält. Der Verfasser ist aber nicht damit zufrieden, seine Meinung aus den Römischen Gesetzen erwiesen zu haben, sondern er sucht auch darzuthun, daß eben dieselbe der Vernunft und natürlichen Billigkeit nicht zu wider, den Sätzen der Moralisten und Theologorum gemäß, und der Republik nützlich sey. Die dagegen möglichen Gründe werden widerlegt, und aufgelöset. Das ist kürzlich dasjenige, was in diesem Tractate ausgeführet ist. Bey Gelegenheit, und im Vorbeygehen sind freylich noch verschiedene andere gute Dinge mit berührt worden, die wir aber nicht ausziehen können. Die Schrift ist sonst angenehm und zierlich geschrieben; es ist darinn viel Belesenheit in den alten Scribenten und Kirchenvätern, viel Wissenschaft der Antiquität anzutreffen. Die meisten Sachen aber, die vorgetragen werden, sind theils bekannt genug, theils aber in andern Büchern viel besser ausgeführt. Man kann auch nicht leugnen, daß verschiedene Fehler darinn anzutreffen sind, wie wir bereits bey der Lege Voconia bemerkt haben; wir wollen nur noch ein paar deutliche davon anführen. Es soll Sabinus, der berühmte Römische Jurist, zu den Zeiten Antonini Pii gelebt haben, da man doch aus Pom-

ponio

ponio de O. J. gewiß weiß, daß er zu den Zeiten Tiberii geblühet hat. Der Verfaſſer mag ſich haben laſſen durch eine verderbte Stelle Capitolini verführen, wo unter andern Juriſten die unter Antonino Pio gelebt haben ſollen, Sabinus auch mit genennt wird. Ferner ſoll der p. 302
Kaiſer Marcus zuerſt die Quartam Legitimam nach dem Exempel der Quartæ Falcidiæ geordnet haben, da man doch ſchon aus Plinii Briefen V, 1. ſieht, daß zu Domitiani Zeiten die Quarta Legitima üblich geweſen iſt. Andere Irrthümer zu geſchweigen, die zu weitläuftig fallen würden hier zu entdecken. Denn dererjenigen wollen wir nicht gedenken, die er nach den Sätzen ſeiner Kirche behaupten mußte; daß z. 319
E. die deutſchen Kaiſer das Kaiſerthum bloß den Römiſchen Päbſten zu danken haben ſollen; daß die deutſchen Churfürſten ihr Wahlrecht von dem Pabſte erlangt haben; daß dem Pabſte die Macht zukomme, den von den Churfürſten erwählten König zu examiniren und zu confirmiren, und andere dergleichen Sätze mehr. Wir überlaſſen es nunmehr unſern Leſern zu beurtheilen, ob dieſer Tractat einen Platz in dem Theſauro verdiene oder nicht.

Jo. Filleau Tractatus ſingularis de Comiti- 335
bus Conſiſtorianis iſt bey der Gelegenheit abgefaſſet worden, da Herr Jacob Talon zum Staatsrath in Frankreich, oder Comite Conſiſtoriano, ernennet worden war; weswegen dieſer Tractat auch eben demſelben Staatsrathe

 zuge-

p. 338 zugeschrieben ist. Die Materie von den Comitibus Consistorianis der Römischen Kaiser ist hier viel vollkommener, und ausführlicher abgehandelt, als bey dem Panziroll in Notit. Dignitatum, Guthier de offic. domus Aug. und andern. Die Abhandlung besteht aus 11 Capiteln. Im ersten werden die verschiedenen Bedeutungen des Worts Comes bey den Juristen gezeigt; im andern wird gewiesen, warum die Comites Consistoriani sind comites genennt worden, wobey zugleich von der Hofstatt (Comitatu) des Kaisers verschiedene nicht gemeine Dinge vorgetragen werden. Das dritte erkläret, warum diese Comites sind *Consistoriani* genennt worden, und was das Consistorium principis sey; das vierte enthält den Ursprung der Comitum Consist. das fünfte handelt von dem Cingulo dieser Comitum und dem Unterschiede der wirklichen (vacantium) und der titulair (honorariorum) Staatsräthe bey den Römischen Kaisern. Im sechsten wird entschieden, ob sie unter die Illustres oder nur unter die spectabiles zu zählen sind. Im siebenten wird dargethan, wie sowohl in civil als peinlichen Sachen diese Comites haben so wohl selbst klagen, als belangt werden müssen; Im achten, daß sie nicht ohne besondere Erlaubniß des Richters haben können belangt werden; und daß man von ihnen keine andere als juratorische Caution hat fordern dürfen; im neunten, daß sie und ihre ganze Familie das privilegium *sportularum* gehabt haben;

ben; im zehenden, daß sie die Macht gehabt haben, in die Gerichts Plätze (Secretaria iudicum) zu kommen, und daselbst mit zu sitzen; und endlich im letzten, daß sie öfters von den Kaisern außerordentlich in die Provinzen mit Instructionen (cum mandatis) sind verschickt worden.

Die hierauf folgenden Excerpta ex Aduersariis *Petri Pithoei* sind nichts anders als eine Sammlung von besondern Redensarten, und raren Worten, die im bürgerlichen Rechte vorkommen. Pithöus hat sie in seinen Aduersariis zu seiner eignen Nachricht aufgesezt, und wohl nicht vermuthet, daß man sie in den folgenden Zeiten in einen Thesaurum Juris setzen würde. Es sind heut zu Tage unter denen, die etwas gründliches von der Römischen Jurisprudenz verstehen, ganz bekannte Dinge. p. 351

Vie de P. Rutilius Rufus par *Ant Loisel* aber ist desto schöner und vortreflicher; so wie man es von einem gelehrten Schüler des großen Cujazens vermuthen kann, den dieser große Rechtsgelehrte selbst sehr hoch geschäzt hat. Man findet darinn das Leben P. Rutilii Rufi ICti angenehm und kurz, doch aber nach der Meinung des Herrn Herausgebers, viel vollständiger und genaner als in Bertrandi und Grotii Vitis ICtorum: doch ist zu bedauren, daß nicht auch zugleich eine genaue und ausführliche Nachricht von den Schriften dieses Rutilii darinn enthalten ist, wodurch ohne Zweifel dieses Leben noch viel schäzbarer geworden 359

seyn würde. Von dem Widerspruche der alten Scribenten, da einige sagen, Rutilius wäre Quæstor des Q. Mucii in Asien gewesen, da er die Publicanos sich zu Feinden gemacht, andere aber, er wäre sein Legatus gewesen; den der Verfasser nicht hat heben können, siehe Perizonii Animadv. Hist. c. II, p. 58. seq.

p. 364 *Nicolai Rigaltii* de Lege venditioni dicta observatio duplex ist nichts weniger als wichtig und beträchtlich. Es wird darinnen der in L. 5. C. de act. emt. enthaltene Fall ausgewickelt, und ein ähnlicher Proceß erzählt, der aus dieser L. 5. formirt worden; endlich wird aus einer mit Cujacii eigner Hand zur Haloandrischen Edition des Codicis geschriebenen Anmerkung dargethan, daß diese L. 5. C. de act. emt. und L. 3. C. in quib. caus. in int. rest. necess. eigentlich ein ganzes Rescript ausgemacht haben, wie aus den Inscriptionibus und Subscriptionibus erhellet, von Triboniano aber in zwey Stücke zertheilet, und an verschiedene Orte gesezt worden. Diese beyden Observationes sind sehr kurz.

370 Hierauf folgt eben dieses *Rigaltii* Modus propositus fœnori, oder observatio ad Constitutionem regiam, a. 1643. welche nicht beträchtlicher und schätzbarer ist, als die vorhergehende; im übrigen aber gleichfalls die Tugend der Kürze hat.

373 *Athanas. Oteyza* & *Olano* Paralipomenon & Electa Juris Civilis, Tom. I. besteht aus fünf

Büchern.

Büchern. Es ist aber niemals mehr als der erste Band davon ans Licht getreten. Der Verfasser trägt in diesen Paralipomenis mancherley Beobachtungen über das Römische Recht, und die Alterthümer vor. Ob man gleich nicht in Abrede seyn kann, daß viel gutes uud nüzliches hier anzutreffen ist, so muß man doch auch im Gegentheile gestehen, daß viele Dinge weitläuftig abgehandelt worden, die keiner großen Schwürigkeit unterworfen sind, oder an und für sich gleich in die Augen fallen, wie nicht weniger, daß bey den allerleichtesten Dingen viele Stellen und Autores angeführet werden. Welcher Fehler diesen Tractat sehr unangenehm und verdrießlich zu lesen macht. Ja vielmals macht die allzugroße Weitläuftigkeit den Verfasser selbst undeutlich und dunkel.

Die 13 Capitel des ersten Buchs dieser Paralipomenon gehen alle auf die Materien und Stellen des Römischen Rechts, wo eine alternatiua, disiunctiua, subdisiunctiua vorkömmt, die von den Verfasser theils aus der Dialectik der Alten, theils aus der Sprache und Jurisprudenz, deutlich zu machen sucht, wiewohl mit seiner gewöhnlichen Weitschweifigkeit. Besonders wird hier die schwere und bekannte Stelle der Pandekten aus dem Juliano, L. *si is qui ducenta* 13. D. de reb. dub. die den Auslegern meistens so viel Schwürigkeiten verursacht hat, weitläuftig erklärt.

p. 391 Im andern Buche findet man einige auserle-
ſene Anmerkungen, wodurch die Alterthümer der
423 Legatorum erläutert werden. Vornämlich wird
hier von denjenigen Dingen gehandelt, die
durch einen Wink (nutu) oder ein dergleichen
Zeichen nach den Römiſchen Geſetzen geſchloſſen
und ausgemacht werden können; ferner von der
Enterbung, und Freylaſſung, die namentlich ge-
ſchehen mußten, wobey gezeigt wird, was nomi-
natim in vielen hieher gehörigen Stellen heiße;
endlich von dem Soldatenalter, von dem An-
ſehen und Unterſchiede der Land und Schiffſol-
daten, und von der Vorſicht der Generale, bey
Gelegenheit einer Stelle aus dem Barclajo.
Das dritte Buch enthält einige Unterſuchungen
von dem Unterſchiede der legatorum und fidei-
commiſſorum, von der Zeit, da die fideicom-
miſſa rechtmäßig, verbindlich und nothwendig
gemacht, und Lex Julia de maritandis ordini-
471 bus abgefaßt worden, von dem L. Lentulo, der
zur Verordnung Auguſti wegen der Fideicom-
miſſorum Gelegenheit gegeben hat, von den co-
gnitionibus Prætoriis, wovon er gewiſſe Regeln
feſt zu ſetzen bemüht iſt, und behauptet, daß in al-
len und jeden civil Sachen dem Prätor frey geſtan-
489 den habe, ſelbſt ein Urthel zu ſprechen, ohne erſt
einen Richter nieder zu ſetzen; von den formu-
lis actionum, und von der Vortreflichkeit der
Spaniſchen Pferde zu Erläuterung einiger
Stellen des Römiſchen und Spaniſchen
Rechts.

Im vierten Buche wird die Frage erörtert, p. 532 ob unter dem Namen der Quartæ Falcidiæ auch die Trebellianica mit begriffen werde. Bey der Gelegenheit aber werden viel andre Dinge mit untersucht; als wer der Verfasser der Legis Falcidiæ gewesen sey, was für Hauptstücke darinn enthalten gewesen, ob dieses Gesetz dem Testator oder dem Erben zu gefallen gemacht worden, was die Lex Furia, Voconia verordnet; ferner wird darinnen von dem Ursprunge des SCti Trebelliani, und Pegasiani, und ihren Verordnungen, von der Frage, ob die Quarta Pegasiana auch von den fideicommissis particularibus, oder nur von vniversalibus allein, abgezogen werden könne, von dem Unterschiede der Quartæ Falcidiæ, und Trebellianicæ, von der Verordnung des Kaisers Antonini Pii, worinn er die legem Falcidiam auf die gesetzmäßigen Erbfolgen extendirt hat; von der Auslegung L. 27. §. 10. d. ad SCt. Trebell. von der Ausdehnung der Legis Falcidiæ auf die Testamente dererjenigen, die in der Gefangenschaft versterben, von den deportatis und was ihnen zugelassen sey, von denen peregrinis, und ihren Gerechtsamen, von ihrer Freiheit zu testiren, und zu fideicommittiren, von den dediticiis libertinis, weitläuftig gehandelt. Endlich wird eine gewisse Regel angegeben, welche Personen kein Fideicommiß machen können, weil sie intestabiles sind.

p. 618 Im fünften Buche sind mancherley Materien ausgeführt: der Verfasser handelt erst von Q. Antistio Labeone, seinem Ansehn und Schriften, wobey Labeo gegen die Schmähung Horatii, und Ateji vertheidigt wird: alsdenn von dem Namen Barbari, mit dem die Griechen, und nachgehends auch die Römer, andere Völker beleget haben. Bey Gelegenheit dieses Worts spazieret der Verfasser aus, und geht verschiedene, so wohl Römische, als andere, Alterthümer durch. Er handelt daher von den Gesetzen und Gebräuchen der Egypter, in einem ganzen Capitel, um dadurch die Frage zu entscheiden, ob man sie unter die Barbaren rechnen müsse; er untersucht den Ursprung der Egypter, die man insgemein Ziegeuner zu nennen pflegt, im 6ten Capitel, vergleicht dieser ihre Sitten und Gebräuche mit der alten Egypter ihren, und zeigt endlich daß man diese Gattung von Landstreichern härter bestrafen solle; wobey zugleich die Spanischen Verordnungen deswegen angeführt werden. Hierauf fällt er auf Justinianum, und löset die Frage auf, ob man von ihm sagen könne, er sey von Geburt ein Barbar gewesen: welches ihm Gelegenheit giebt von der Constitution Antonini zu reden, durch welche allen in dem Römischen Reiche lebenden Freygebohrnen das Römische Bürgerrecht ist ertheilt worden L. 22. D. de stat. hom. Wiewohl diese Abhandlung heut zu Tage von Niemanden besonders geschäzt werden kann, da von

Ez.

Ez. Spanheimen in Orbe Romano, und Pet. Burmann in seinem Buche de Vectigalibus Pop. Romani diese Materie viel gründlicher ausgeführt worden ist. Hierauf kehrt er wider p. 665 auf Justinianum zurück, uud redet von seinen Wissenschaften, seiner Klugheit, und Bemühung, und Verdiensten, um das bürgerliche Recht, womit diese fünf Bücher beschlossen werden.

Wir hoffen nunmehr sattsam gezeigt zu haben, was für Materien man hauptsächlich in diesen Paralipomenis zu suchen habe, in denen, wie wir bereits gedacht haben, eine unnöthige und überflüßige Weitschweifigkeit durchgehends herrschet; und mit ganz unnützen Stellen, Citationen und Zeugnissen der Autoren, wie auch moralischen Sentenzen, damit nichts zum Verdrusse fehlen möge, bis zum Ekel geprahlet wird. Uebrigens aber darf man sich nicht die Rechnung machen, viel auserlesene, und vorzügliche Beobachtungen darinnen anzutreffen. Er ist in bekannten Dingen so weitläufig, daß er sich bey unbekannten und schweren Materien nicht so lange aufhalten kann. Sollen wir nun auch noch Proben 599 aus dieser Schrift anführen. Sollen wir unser Urtheil durch den Augenschein bestärken? Ein Exempel wird hinlänglich seyn, diesen Entzweck zu erfüllen. Im 4ten Buche Cap. 14. wird von den Peregrinis, und ihren Gerechtsamen gehandelt. Nachdem der Verfasser seiner Gewohnheit nach mit vielen Stellen, Citationen, und Allegaten gezeigt hat, daß Peregrinus der-

jenige

jenige sey, der das Römische Bürgerrecht nicht hatte, so lehret er, daß eine solche Person ganz und gar keinen Antheil gehabt habe an dem iure Ciuili. Ein Peregrinus konnte also in keinem Testamente eines Römischen Bürgers zum Erben eingesetzt werden, noch ein Legatum daraus bekommen; er hatte das Recht nicht, etwas von einem Römischen Bürger zu verjähren; er konnte keine rechtmäßige Heurath mit einer Römischen Bürgerin schlüßen; gleich wie kein Bürger eine peregrinam zur rechtmäßigen Frau nehmen konnte. Ferner war denen peregrinis verboten Römische nomina gentilicia zuführen, oder sich sonst des mindesten Rechts eines Römischen Bürgers anzumaßen. Eben so wenig stund ihnen frey, ein Testament nach Römischen Rechten zu machen. Gleichwie nun aber alles dieses den Peregrinis nicht zugelassen war, weil es bürgerliche Rechte waren; also konnten sie im Gegentheile alles dasjenige verrichten, unternehmen, schlüßen, was dem Natur und Völkerrechte gemäß ist. Daher konnten sie natürliche Testamente machen, wenn man so reden darf; sie konnten ein Fideicommiß erlangen, und alle solche Contracte schlüßen, die
p. 605 aus dem Völkerrechte herflüßen. Endlich behauptet der Verfasser noch, daß alles dieses auch von den deportatis zu sagen sey, als welche in statum peregrinitatis kommen, und den peregrinis gleich sind. In diesen Sätzen, die er mit vieler Mühe zu erweisen sucht, wird der Verfasser

fasset wohl nicht leicht einen Widersprecher finden. Sie sind aber auch gemein und bekannt. Es giebt andere Stellen, wo man ihm nicht so gleich Beyfall geben wird, daß z. E. aditio hereditatis, nach dem Recht der Pandekten auch p. 441
durch bloße Endeckung des Willens, ohne solenne und zierliche Formeln habe geschehen können, welches der Verfasser im 2 Buch 6 Cap. weitläuftig und mit vielen Gründen zu erweisen bemüht ist; daß L. Lentulus der zu Augusti 447
Verordnung von Fideicommißen und Codicillen Gelegenheit gegeben hat, derjenige sey, der A. V. C. 750. Consul gewesen ist, welches im 3 Buche Cap. 4. mit vielen Gründen behauptet 483
wird; daß der Prätor in privat Sachen allemal selbst habe urtheilen können, ohne einen Richter dazu zu bestellen, im 3 B. Cap. 5. daß die 3 941
Decuriæ iudicum zu denen Augustus die 4te hinzugethan, über gewisse geringe Sachen zu erkennen, und zu urtheilen bestimmt gewesen, im 3 B. Cap. 7. und d. g. m. Ein Exempel von 500
einer ganz unnöthigen Weitläuftigkeit, und vielen unnützen Anführungen und Stellen, ist im 1 Buch 2 Cap. zu finden, wo der Verfasser mit 383
vielen Versen aus Poeten erweiset, daß man dies noctesque gleichsam Sprichwortsweise gesagt habe. Doch es mag von diesen Paralipomenis genug seyn.

Janus a Costa ist einer von den vortreflichsten Auslegern so wohl des bürgerlichen als canonischen Rechts; und alle seine Schriften, sind

den

den Kennern höchst schätzbar. Man wird sich also gleich im voraus etwas gutes von den hier
p. 699 von ihm edirten Stücken versprechen. Es sind zwar nur Vorlesungen über den Titel der Pandekten de Seruitutibus, und über die 4 Titel des Codicis ex delictis defunctorum, in quantum heredes conueniantur, de constituta pecunia, de probationibus, und de testibus, die Herr Meermann in diesem Tomo aus einer Handschrift zum erstenmale dem Publico mitgetheilet hat. Man darf aber die Vorlesungen eines Jani a Costa, Cujazens, und anderer dergleichen vortreflichen Männer nicht nach den Vorlesungen einiger Neuern abmessen, die erst nach ihrem Tode sind edirt worden. Sonst würde man sich einen falschen Begrif davon machen. Sie kommen freylich denen Schriften nicht bey, die jene großen Rechtsgelehrten bey Lebzeiten in der Absicht ausgearbeitet haben, daß sie zum Druck befördert werden sollten. Unterdessen sind sie doch auch dergestalt abgefaßt, daß man darinn die denen Verfassern gewöhnliche Gründlichkeit sehr deutlich wahrnimmt, wenn sie gleich hier und da bekannte, oder leichte Dinge enthalten.

Man kann allerdings von diesen Prælectionibus des berühmten Jani a Costa das vortheilhafteste Urtheil fällen. Es sind darinnen die vortreflichsten Sachen mit der diesem großen Rechtsgelehrten gewöhnlichen Gründlichkeit und Deutlichkeit vorgetragen, ob gleich das meiste schon in seinen andern Schriften zu finden ist.

Der Titel aus den Pandekten de Seruitutibus ist in Ansehung der schwersten Stellen schön erläutert, und diese Vorlesung ist mit vielen schönen Anmerkungen und Beobachtungen ausgezieret. Nicht nur sehr vieler andern Ausleger, sondern auch so gar Cujazens Meinungen und Auslegungen werden an verschiedenen Orten widerlegt oder verbessert. Doch wir müssen so wohl von dieser, als von den übrigen Vorlesungen unsern Lesern einige Proben vorlegen. Bey p. 703 Gelegenheit der L. 8. D. h. t. wird die Frage untersucht, ob es eine persönliche Servitut seyn könne, daß jemanden erlaubt sey, auf fremden Grund und Boden Früchte, oder Obst abzubrechen, auf fremden Grund und Boden spazieren zu gehen, oder da zu speisen. Die meisten Rechtslehrer und auch Cujaz läugnen diese Frage; und behaupten also eben dadurch, daß es auch keine dingliche Servitut seyn könne, weil es augenscheinlich ist, daß dieses nicht geschieht zum Nutzen des Gutes. Costa aber im Gegentheile zeiget, daß es eine persönliche Dienstbarkeit abgeben könne. Denn, wenn es auch nicht zum Nutzen des Guts gereicht, sagt er, so gereicht es doch zum Nutzen der Personen, denen daran gelegen seyn kann, daß sie sich dieses oder jenes Rechts bedienen können. Und das ist zureichend, eine persönliche Dienstbarkeit aufzurichten. Hierauf hebt er die Einwendungen, die gegen diese Meinung gemacht werden. Daß aber in dieser Lege gesagt wird, vt po-

mum

mum decerpere liceat, seruitus constitui non potest, heißt nach seiner Meinung nichts anders, als es könne keine dergleichen dingliche Servitut errichtet werden; (Denn Seruitus wird, wie er behauptet, in dieser Stelle, wie in der Rubrik dieses Titels, für Seruitus prædiorum gesetzt). Und also folgt, daß es wohl eine persönliche Servitut seyn könne. Diß ist die Auflösung der Frage, und die Auslegung des Gesetzes; welches beydes Noodt in seinen Probab. I, 2. auf eine andere Art zu bewerkstelligen sucht.
P. 706 Die L. 14. h. t. auszulegen, wird von ihm von der vsucapione seruitutum, welches eine ziemlich schwere und dunkele Materie ist, mit vieler Accuratesse und Gelehrsamkeit gehandelt, und Cujaz widerum widerlegt. Es ist nur Schade, daß in dieser Vorlesung eine mangelhafte Stelle
713 ist, da im MS. einige Zeilen fehlen. Die andere Vorlesung betrift den Titel Cod. ex delictis defunctorum in quantum heredes conueniantur, worinn diese ganze Materie sehr deutlich ausgeführt wird. Eine artige Beobachtung ist die, so er bey der §. 1. Inst. de act. nnd zwar besonders über die Worte aut aliis quibusdam modis macht. Er meint, daß die Auslegung diese seyn müsse; die generelle und allgemeine Formel der persönlichen Klagen wäre zwar dare vel facere, es wäre aber doch erlaubt, die Klage mit gewissen andern Worten abzufassen, aliis quibusdam modis, die eben die Wirkung und Kraft haben müßten; als wenn einer z. E. folgender

gestalt

gestalt libellirte, der Beklagte wäre schuldig ihm zu bezahlen, zu leisten, wider zu erstatten, zu ersetzen, u. s. w. nach Beschaffenheit der angestellten Klage. Das meiste steht in dem Comm. ad Inst. h. l. Er hält dafür, auf diese Abwechselung der Klagformeln zieleten die Worte de eadem re alio modo, welche von den alten Juristen hinter die Klagformeln gesezt worden, wie man aus dem Cicero de Fin. V, und ad Div. XIII, 27. sieht. Vielleicht, sagt er, hat Cajus in seinen Instituten auf die alte Formel & alio modo gezielet in der Stelle & aliis quibusdam modis. Denn es ist nach Cujazens Meinung wahrscheinlich, daß diese Stelle aus Caji Instituten genommen sind. p. 719

Hierauf folgt die Prälection über den Titel Cod. de constituta pecunia, worinn die Materie, und der Unterschied des Constituti und recepti, die aber Justinianus zusammen geschmolzen hat, ganz gut ausgeführet wird. Wir merken hier an, daß Janus a Costa unter die Ausleger gehöret, die dafür halten, unter dem Namen Hadriani werde in verschiedenen Stellen der Pandekten Antoninus Pius verstanden, weil dieser leztere von jenen an Kindes Statt angenommen worden, und seinen Namen daher geführet habe. Daher er denn auch mit den meisten Auslegern das Beneficium diuisionis, welches ex Epistola D. Hadriani nach L. 49. D. de fideiuss. nach L. 26 D. de Fideiuss. ex Epistola Antonini Pii herkommen soll, Antonino Pio zuschreibt. Allein diese Meinung ist von vielen

Neuern, hauptsächlich aber von dem Herrn Noordkerk in seiner Decad. Observ. c. V. weitläuftig bestritten und widerlegt worden. Wer wird sich wohl einbilden können, daß die Juristen und Scribenten, wenn sie von einer Handlung dieses oder jenen Kaisers reden, nicht seinen gewöhnlichen, und durch gemeinen Gebrauch gleichsam üblich und eigen gewordenen, Namen brauchen sollten? Was würde nicht daraus für Verwirrung in der Historie entstehen, da viele Kaiser aus eben derselben Familie, und also von einem Namen und Zunamen waren, oder immer die folgenden der vorhergehenden ihre Namen geführt haben, weil sie von jenen adoptirt worden? Die Prälection über den Titel Cod. de probat. enthält verschiedene gründliche Erklärungen der unter diesen Titel gesetzten Legum, die ungemein deutlich gemacht werden; und mit verschiedenen Beobachtungen versehen sind. Unter andern wird von dem Streite der alten Juristen gehandelt, woraus man die Pubertät urtheilen und schätzen solle, davon einige glaubten, man müste sie aus der Beschaffenheit des Cörpers, ex habitu corporis, andere aber, aus den Jahren, und endlich widerum andere, aus allen beyden, urtheilen und schlüßen. Er führet davon einige Zeugnisse der Alten außer den Pandekten an. Das meiste aber steht schon in seinem Commentario ad Inst. pr. quib. mod. tutel. finitur. Besser aber hat nach andern hiervon geschrieben Bynkershoek in Observ. III, 24.

p. 722

Die

Die Vorlesung über den Tit. Cod de testibus, welches die lezte ist, ist von eben der Güte, wie die vorigen. Die Geseze dieses Titels werden darinn mit großer Gründlichkeit in ihr völliges Licht gesezt. Zum Beweise wollen wir nur L. 4. h. t. anführen. Sie lautet also: p. 735
Sola testatione prolatam nec aliis legitimis adminiculis, causam approbatam, nullius esse momenti certum est. Die Schwürigkeit dieses Gesezes erscheint gleich aus den Varianten. Denn einige MSS. lesen: Solam testationem prolatam, andere Sola testatione prolatam, und noch andere widerum Sola testatione prolata. Die Auslegungen davon sind noch viel verschiedlicher. Der andern nicht zu gedenken, deren eine große Menge sind, so hat Azo allein deren sechse vorgetragen, welche die Glosse erzählet. Nachdem Costa alle diese Meinungen kurz, aber gründlich, widerlegt hat, so trägt er seine eigne Meinung vor. Erstlich behauptet er die Lesart sola testatione prolata. Alsdenn zeigt er den Verstand dieses Gesezes. Testari wird von demjenigen gesagt, der Zeugen bey einer Handlung braucht. Dieses aber geschahe nicht nur bey Testamenten, sondern auch fast bey allen Contracten. Die Zeugen musten die Instrumenten und Acten, die über diese Verhandlung gefertigt zu werden pflegten, unterschreiben und besiegeln. Testatio oder attestatio heist daher derjenige Theil des Instruments, der durch die Zeugen gefertiget wird, um mehrer

Glaubwürdigkeit willen, wobey die zugegen sind, denen die Sache angeht. Wenn alle beyde Partheyen zugegen sind, welches auch zugleich mit ausgedrückt wird, ist sie testatio communis, und hat ein vollkommenes Gewichte, L. 1. C. h. t. Wenn es aber nur einseitig geschieht, nicht gemeinschaftlich von beyden Seiten, wird auch nicht ausdrücklich darinn angegeben, daß beyde Partheyen gegenwärtig gewesen; so ist es privata testatio und also ein unvollkommener Auffsaz, der keinen völligen Beweiß abgiebt. Eine solche testationem nennt diese L. 4. solam, wo nämlich kein ausdrücklich Geständniß, oder Vertrag beyder Partheyen, die gegenwärtig gewesen sind, vorhanden ist. Von einer solchen testatione verordnet gedachtes Gesetz, sie solle keinen vollkommenen Beweiß abgeben, wenn sie vorgebracht wird, sondern die Sache solle noch durch andere Mitteln bestärket werden müssen. Das ist die Erklärung dieses schweren Gesetzes. Bey Gelegenheit der L. 9. h. t. wird vom Zeugen Eyde aus der Antiquität gehandelt, die Frage untersucht, ob die Partheyen durch eine Convention den Zeugen Eyd erlassen können, welche er mit Nein beantwortet, und endlich wird von der Glaubwürdigkeit der Zeugen geredet. Doch dieses mag genug seyn, einen Geschmack von diesen Vorlesungen zumachen.

Es ist nun nichts weiter übrig, als, daß wir noch etwas weniges von der äußerlichen Gestalt dieses Thesauri sagen. Der Druck und das

Papier

Papier sind sauber. Es wäre nur zu wünschen, daß der Druck auch mit dem Fleiße und der Accuratesse besorgt worden wäre, als ein solches Werk verlangte. Ohngeachtet durchgängig die häufigsten Druckfehler anzutreffen sind, die öfters den Verstand selbst verhindern; so sind sie doch nirgends so häufig, als im Griechischen. Wir können aufrichtig versichern, daß wir noch kein einziges griechisches Buch gelesen haben, das mit so viel groben und dem Verstande höchst nachtheiligen Fehlern angefüllt gewesen wäre. Im Psello ist bey nahe kein Vers, da nicht wenigstens ein Fehler wäre; zuweiln sind deren auch etliche. Ja, welches noch mehr zu verwundern ist, in den andern Abhandlungen, wo nur dann und wann eine kurze griechische Stelle, eine Redensart, ein Wort, angeführt wird, findet man bey nahe allemal Fehler. Z. E. p. 529. wird eine Stelle aus Socratis Historie nur von etlichen Worten angeführt, aber fast mit mehr Fehlern, als Worte sind. περιεῖλε δὲ κὶ τον δημόσιον τῶν χρεῖων δρὲμον ὃιον ἡμιὸνων, βοων κὶ ον῍ων. In der Stelle, wo sie wiederholt werden, sind widerum andere zur Abwechselung: τον̀ δημοσιον τῶ ν χρεῖων δρομον εὶον η'μιονων βοῶ ν καὶ ὄνων. Ferner auf eben der Seite ist das einzelne Wort ἐργχτης ausgedruckt: ἔργάτης; und eine Stelle Plutarchi folgendergestalt gesetzt: ἴνω τινι τῶ τυχοντι καὶ καβαλλω χρώμενος. Wenn wir nicht besorgen müßten, unsern Lesern einen Ekel zu ver-

ursachen, dürften wir aus dem Psellus nur eine Seite vor die Hand nehmen, und die Druckfehler, die darauf sind, anzeigen; um unsern Satz noch mehr zu beweisen. Allein es würde eine solche Recension verdrüßlich seyn. Wir hoffen auch durch die angeführten Stellen Glauben zu verdienen. Wer aber damit nicht zufrieden ist, der darf nur eine Seite im Psellus lesen, und noch ein paar Stellen p. 589. und 626. nachschlagen; wenn er anders Griechisch versteht. Ein so unfleißiger Abdruck verunzieret nothwendig ein so kostbares Werk, und macht den Werth davon geringer. Wenn unser Wort einiges Gewichte haben könnte, wollten wir wohl im Namen der Liebhaber den Herrn Herausgeber freundlich ersucht haben, sowohl überhaupt, als vornehmlich in Ansehung der griechischen Stücke, und Bücher aus den Basilicis, die im dritten Tomo erscheinen sollen, mehrern Fleiß anwenden zu lassen. Es wird bey diesen um so viel nöthiger seyn, weil sie hier zum erstenmale edirt werden, und man sich sonst in keiner andern Ausgabe Raths erholen kann. Vielleicht aber besorgt Herr **Ruhnkenius** den Abdruck davon selbst: welche Hoffnung uns in das sichere Vertrauen sezt, daß der Druck mit der gehörigen Accuratesse erscheinen werde. Seine grosse Geschicklichkeit in der griechischen Sprache giebt uns sattsamen Grund dazu.

Uebrigens müssen wir noch anmerken, daß diejenigen Bücher, bey denen ein Register befindlich

lich gewesen ist, allemal dieses Register auch hier behalten haben. Vielleicht aber wäre es besser, entweder an jedweden Tomo, oder wenigstens zu Ende des fünften ein allgemeines Register anzuhängen; daß man also auch das finden könnte, was in denen Büchern und Stücken steht, die bisher kein Register gehabt haben. So viel von dem ersten Tomo. Der zweyte aber, welcher nunmehr auch ans Licht getreten ist, soll mit nächsten recensiret werden.

II.

Lud. Conr. Schroederi

Opusculum de natura & effectibus pignoris Prætorii atque iudicialis, cum ex sententia Juris Romani, tum ex Doctrina pragmaticorum. Marburgi Catt. sumtibus Phil. Casp. Mülleri 1751. in 4. 1 Alph. 4 Bogen.

Die Materie von dem pignore Prætorio und judiciali ist in den Römischen Rechten eine der allerschwersten, und dunkelsten, die ohne große Wissenschafft der Alterthümer nicht erläutert, und aufgeheitert werden kann; zumal da die alten Ausleger der Römischen Gesetze durch ihre aus ihrer Unwissenheit in der lat. Sprache, Röm. Historie und Alterthümern, hergeflossenen unrichtigen und ungegründeten Auslegungen, die, nebst vielen andern dergleichen Meinungen, in den Gerichtsgebrauch eingeschlichen, nur noch mehr Verwirrung angerichtet haben. Ohngeachtet man nun schon verschiedene gute und gründliche Schriften und Abhandlungen von dieser Materie hat, so schienen dem Herrn Verfasser dieselben doch noch sehr unzulänglich, die Sache in ihr gehöriges Licht zu setzen. Er hat sich daher bewegen lassen, gegenwärtiges Werkgen dieser Materie zu widmen, um zu versuchen, ob er endlich alle Dunkelheit, und Finsterniß davon vertreiben könnte. Er hat nicht nur die Verordnungen der Römischen Rechte zu erklären gesucht,

gesucht, sondern auch dasjenige ausgeführt, was durch die Meinungen der Prakticorum in dieser Materie angenommen worden ist; weil diese vielmals aus Unwissenheit nicht wenig von den Verordnungen des Römischen Rechts abgewichen sind. Er hat auch darinn in der That recht gethan. Denn unsere heutige Jurisprudenz ist so beschaffen, daß man nicht nur die Römischen Gesetze, sondern noch öfterer die Auslegungen der alten Glossatoren und Prakticorum, als ein eingeführtes Recht in den Gerichten, und im Foro gelten sieht. Man muß also beydes wohl inne haben, wenn man sagen will, man verstehe die Rechtsgelahrheit. Die angenommenen Meinungen der Ausleger sind ohne die Römischen Rechte nicht zu verstehen, und unvollkommen; die Römische Jurisprudenz aber allein ist ohne jene nicht zu gebrauchen.

Die ganze Schrift besteht aus zwey Abschnitten. Im ersten wird die Lehre der Römischen Jurisprudenz erläutert; im andern aber wird die Lehre der heutigen Prakticorum vorgetragen. Im ersten Capitel des ersten Abschnittes wird die Beschaffenheit des pignoris Prætorii bey den Römern aus einander gesezt. Vors erste wird p. 6
der Unterschied unter dem pignore prætorio und iudiciali gezeigt, alsdenn eine Beschreibung vom pignore Prætorio gegeben. Dieses Pfandrecht wurde, nach des Herrn Verfassers, Beschreibung bey den Römern vom Prätor vor der Litiscontestation durch Einräumung des

Besitzes in fremden Gütern bestellt. Diese Einräumung des Besitzes geschahe aus verschiedenen Ursachen; erstlich erlangten sie die Gläubiger propter vadimonium desertum, und wenn sonsten außer diesem der Beklagte sich nicht antreffen ließ; insbesondere aber die Güter in gutem Stande, oder sicher zu behalten; daher sie auch im Gebrauch war, wenn man den Beklagten keiner Contumaz beschuldigen konnte. Diese Immißion ist nach des Herrn Verfassers Meinung erst nach der Lege Poetelia Papiria aufgekommen, in der verordnet war, es sollten künftig hin Schulden halber nur die Güter des Schuldners nicht aber seine Person, denen Gläubigern verhaft seyn, und man sollte künftig keinen Schuldner mehr in Verhaft nehmen (nectere) Insbesondere nach dem durch eine Lege Julia das beneficium cessionis bonorum den Schuldnern vollkommen zugestanden worden war, hatte diese Immißion alsdenn Statt, wenn der Schuldner dieser kläglichen Rechtswohlthat sich nicht bediente; sondern wenn derselbe vielmehr zögerte, sich vor Gerichte nicht stellte, sich dergestalt versteckt hielt, daß man ihn nicht vor Gerichte ziehen und belangen konnte, oder wohl an dem schon angesetzten und bewilligten Termine aussenblieb. Denn in diesen Fällen schiene es nöthig zu seyn, daß durch dergleichen Besitzeinräumung die Güter erhalten, und die Gläubiger wegen der Verzögerung des Schuldners sicher gestellt würden. Ferner wurden

den die Legatarii oder fideicommissarii, denen ein Legatum oder fideicommissum, unter einer gewissen Bedingung, oder mit Ansetzung einer gewissen Zeit im Testament verlassen war, in die ganzen Erbschaftsgüter zur Besitzung gelassen, wenn der Erbe ihnen wegen dieser Vermächtnisse oder Fideicommisse keinen Verstand thun wollte. Eben dieses geschahe, wenn ein Nachbar damni infecti klagte, und der andere deswegen keine Caution bestellen wollte. Die lezte missio in bona geschahe ventris nomine, wenn der Testator in seinem Testament den postumum übergangen hatte, mit dem seine Frau schwanger gieng; welche doch von denen andern Immißionen unterschieden war. Denn sie war an Statt der bonorum possessionis contra tabulas; aber so lange die Frau schwanger war, muste sie von den Gütern des Verstorbenen ernährt und unterhalten werden, und erst alsdenn wenn ein Kind zur Welt kam, hatte die wirkl. bonorum possessio contra tabulas testamenti Statt. Alle die bisher erzählten Einräumungen des Besitzes hatten dieses mit einander gemein, daß dadurch nur die bloße Bewahrung der Güter erlangt wurde.

Nachdem dieses alles der Herr Verfasser gezeigt hat, kömmt er auf die Art und Weise wie diese Einräumungen geschahen. Sie wurden aber entweder ex edicto oder decreto vom Prätor zugestanden; welches vom Herrn Verfasser erklärt wird. Doch merckt er an, daß nach

nach dem Justinianischen Rechte hierinn eine Veränderung vorgegangen, und die Einräumung allemal ex decreto geschehen sey.

p. 21 Diese Einräumung, von der bisher geredet worden ist, heißt bey den Auslegern missio ex primo decreto, zum Unterschiede der ex secundo decreto. Denn die erstere gieng in den meisten Fällen vor der andern her. Jene hatte weiter keinen Entzweck als die Bewahrung der Güter: diese aber hatte die Wirkung, daß dadurch die Erlaubnis erhalten wurde, die Güter zu verkaufen, die Nutzungen davon zu ziehen, oder wohl gar das Eigenthum darüber zu erlangen. Der Herr Verfasser geht hierauf die verschiedenen Fälle durch, und zeigt, daß beyde Gattungen von Besitzeinräumungen in causa damni infecti üblich gewesen, im Gegentheile aber bey den legatariis und dem ventre nur die erstere.

In Ansehung der Gläubiger wird die Sache durch eine Unterscheidung verschiedener Fälle ausgemacht. Wenn sich der Schuldner nicht stellte, oder sonst nicht antreffen ließ, da hatte nur die missio ex primo decreto Statt; woferne er aber sich versteckt hielt um seine Gläubiger zu hintergehen, (vbi latitaret fraudationis causa) die andere. Dieses wird aus L. 7. §. 1. D. quib. ex caus. in poss. erwiesen. Hierbey aber soll folgende Ordnung seyn beobachtet worden. So bald als der Beklagte den gerichtlichen Termin außengeblieben (vadimonium desertum) oder

oder sich nicht antreffen lassen; soll die erstere erlangt und gestattet worden seyn, um durch die Besitznehmung theils das Vermögen in Sicherheit und gutem Stande zu erhalten, theils aber auch den Schuldner dadurch zu zwingen. Wäre aber der Schuldner dem ohngeachtet außengeblieben, und hätte darinn seine Absicht zu betrügen gezeigt, so wäre man zur andern, als zu einem härtern Mittel, geschritten. Weil aber die Ausleger der Rechte hier einige Schwürigkeiten machen, so erweist der Herr Verfasser dieses mit mehrern aus Ciceronis Quintiana, aus L. 9. C. de bon. auct. iud. poss. L. 7. §. 11. D. quib. ex caus. in poss. L. 21. §. 2. ex quib. caus. maj.

Hierauf wird von dem Herrn Verfasser die ganze Solennität, mit welcher diese beyden Einräumungen vorgenommen worden, beschrieben. Erst geschahe nach seiner Meinung die erstere, wenn der Schuldner am angesezten Termine vor dem Prätor nicht erschiene. Wenn er sich hierauf noch nicht stellte, ward er durch ein dreymaliges Edict, deren jedes eine Frist von zehn Tagen von dem andern entfernt war, vorgeladen. Und alsdenn bey fortdaurender Contumaz wurde die andere aus dem Edicte: qui fraudationis causa latitauit, decretiret; wenn man nur erweißlich machen konnte, daß er, aus böser Absicht seinen Gläubiger zu hintergehen, sich versteckt hätte. Wobey aber doch noch dieses beobachtet wurde, daß man noch vorher zu erfahren suchte, ob jemand p. 37

mand

mand von des Schuldners guten Freunden, ihn zu vertreten, und seine Sache zu führen sich finden wollte. Uebrigens aber gieng vor der missione ex secundo edicto kein Urtheil vorher. Durch diese letztere missionem erhielt der Gläubiger den wahrhaften Besitz, und das Recht die Güter zu verkaufen; und es wurde angesehen, als wenn der Schuldner wirklich den Proceß verlohren hätte; da er durch sein eigenes Geständniß sich gleichsam verdammt zu haben schiene. Im neuen Rechte ist darinn dieses geändert worden, daß die missio ex secundo decreto erst nach Verlauf eines Jahres, und nach erfolgter dreymaliger Vorforderung, geschehen muste. Wenn nun also der Schuldner sich nicht verborgen hielt, in der Absicht seine Gläubiger zu betrügen, so geschahe zwar die andere Besitzeinräumung nicht; doch konnten die Güter des Schuldners öfters aus gerechten Ursachen verkauft werden, ob es gleich nicht aus dem Edicte qui fraudationis causa latitauit geschahe; und in diesem Falle wurde auch nicht die oben beschriebene Ordnung, und Solennität beobachtet: gleich wie auch nicht der Proceß verlohren wurde: Welches in dem neuern Rechte nicht geändert worden ist. Nur alsdenn aber wurde die Verkaufung zugelassen, wenn die Schuld richtig und vollkommen erwiesen worden. Es muste also hier die Sache besonders untersucht werden; welches bey jenem Falle nicht nöthig war. Ferner geschahe diese letztere Verkauffung nicht

ex

ex edicto; wie jene. Es war keine gewisse Zeit gesezt, wenn der Verkauf sollte vollstrecket werden; ja öfters ward der Verkauf aus einer gewissen Billigkeit noch etwas länger verschoben. Hieraus erhellt, daß diese Verkaufung nicht ex secundo decreto geschehen, wie diejenige, die in causa fraudulentæ latitationis zugestanden wurde.

Nach diesem werden einige Fragen vorgetragen. Die erste ist: ob die missio ex primo decreto eine Pfandgerechtigkeit bewirke: welche mit Ja beantwortet, zugleich aber gezeigt wird, daß daraus keine dingliche Klage nach dem alten, sondern nur nach dem neuen Rechte, hergeflossen sey. Der Herr Verfasser vermuthet, daß das Pfandrecht durch die missionem ex secundo decreto eine neue Eigenschaft erhalten habe, nämlich die Erlaubnis zu verkaufen, wodurch der Gläubiger, dem dieses gegeben worden, das Vorzugsrecht vor andern, die nicht eben das erlangt, zugestanden worden. Daher auch der Jurist Ulpianus L. 13. §. 1. D. de reb. eor. qui sub tut. die missiones ex primo decreto, *obligationes*, die aus dem andern aber *alienationes* nenne. Hingegen wenn nur ein bloßes Decret, die Güter zu verkaufen, nach dem primo decreto missionis erfolgt, sey die vorige Pfandgerechtigkeit nicht vermehret oder verändert worden. Die andere Frage ist, ob einiger Unterscheid unter den persönlichen und dinglichen Klagen, in Ansehung der Besitzeinräumun- p. 63

räumungen beobachtet worden. Der Herr
Verfasser behauptet, daß bey dinglichen Klagen
durch das erste Decret nur in die in der Klage
angeregte Sache der Besitz eingeräumet, durch
das andre Decret aber nur der wirkliche und mit
der Absicht, das Eigenthumsrecht zu erlangen,
verknüpfte Besitzung zugestanden worden sey:
wobey zugleich die gegenseitigen Gründe bey
P. 71 Seite geschaft werden. Die dritte Frage ist,
was in Ansehung der Besitzeinräumung bey den
Römern üblich gewesen sey, wenn ein Curator
bonorum bestellet worden. Hierbey fällt der
Zweifel vor, ob dieser Curator die Person des
Schuldners, oder des Gläubigers vorgestellet ha-
be. Der Herr Verfasser sezt die Sache derge-
stalt auseinander, daß er einen Unterschied un-
ter den verschiedenen Obliegenheiten dieses Cu-
rators macht. In dem Amte die Processe des
Schuldners gegen andere Schuldner zu führen,
hat er die Person des Schuldners; in der Sor-
ge die Güter zu verwalten, und zu verkaufen,
die Person des Gläubigers vorgestellet. Er
fuhr in der Besorgung und Verwaltung der
Güter fort, die von den Gläubigern angefangen
worden war; und hatte also eine gleiche Ver-
richtung mit denenjenigen, denen der Besitz ein-
geräumt worden war. Er verrichtete ferner
die Verkaufung der Güter an Statt der Gläu-
biger; er wurde von den Gläubigern als eine
solche Person belangt, die ihre Affairen geführt
hätte; und forderte endlich im Namen der

Gläubiger dasjenige wider, was veräußert worden war, um sie zu hintergehen, und zu betrügen.

Das ist kürzlich der Innhalt des ersten Cap. im ersten Abschnitte dieses Werkgens. Es scheint uns dabey nöthig zu erinnern, daß der Herr Verfasser das Prätorische Pfand zu gar enge eingeschränket, indem er die bloße Besitzeinräumung dafür annimmt. Sollte nicht zuweilen der Prätor in gewissen Fällen gleich allerhand Hausgeräthe, und bewegliche Dinge haben wegnehmen lassen, um dadurch die Contumaz oder den Ungehorsam zu bestrafen? Haben dieses nicht andre Magistratspersonen auch gethan, wenn sich jemand ihren Befehlen und Verordnungen ungehorsam bezeigte? Wenigstens kommt uns hierinn die Meinung des Herrn D. **Christian Wilhelm Küstners** in seiner Diss. de ritu pignorum capiendorum in rep. Romana, noch immer wahrscheinlich und gegründet vor, da er dieses behauptet; welche Dissertation, dem seligen Herrn Hofrath **Rechenberg**, unter dem sie gehalten worden, von dem Herrn Verfasser zugeeignet wird, da doch Herr D. **Küstner**, als damaliger Respondent, Verfasser davon gewesen ist, nicht weniger als von der ersten de ritu pignorum capiendorum apud veteres Romanos, die von ihm unter dem Vorsitze des Herrn Professor **Ernesti** vertheidiget worden ist.

p. 78 Das andere Capitel handelt von der Natur und Beſchaffenheit des gerichtlichen Pfandes bey den Römern. Nach der Beſchreibung des Herrn Verfaſſers iſt das gerichtliche Pfand dasjenige, welches nach geſchehener Litisconteſtation, und geſprochenem Urthel, in den Gütern des Schuldners beſtellet wurde, um dadurch das Urthel zur Vollſtreckung zu bringen. Es wurde meiſtens durch eine wirkliche Wegnehmung einiger Sachen, dann und wann aber auch durch die Beſitzeinräumung, in den Gütern des Schuldners, beſtellet.

Dieſes Pfand aber wurde pignus judiciale um deswillen genennt, weil es in cauſa judicati genommen, und beſtellet wurde, nicht aber deswegen, weil es der judex pedaneus angeordnet hätte, wie einige dafür gehalten haben. Zu dieſem Pfande wurden dreyerley Dinge erfordert, erſtl. daß über die Sache erkannt, und ein Urthel geſprochen: alsdenn, daß es vom judice competente anbefohlen; und endl. daß es auch gehörig weggenommen oder beſeſſen worden ſeyn muſte. Ferner war ein Uuterſchied zwiſchen den perſönl. und dinglichen Klagen. In dingl. Klagen wurde die Sache, welche in Anſpruch genommen worden war, durch die Gerichtsdiener oder auch wohl manu militari dem Kläger in Beſitz gegeben. In perſönl. Klagen, wo man nur Geldforderungen macht, wurden Pfänder zur Vollſtreckung des Urthels weggenommen, die nachgehends öffentl. mit gewiſſen Solennitäten verkauft

kauft

kauft wurden. Justinianus hat den Unterschied unter den Prätorischen und gerichtl. Pfändern nicht aufgehoben, wie einige dafür gehalten haben, sondern er ist noch geblieben.

Das dritte Capitel zeigt die verschiedenen Wirkungen des Prätörischen und gerichtl. Pfandes, in Ansehung des Vorzugsrechts, nach Römischen Rechten. Es ist hier eine streitige Frage, wenn mehr als einer gewesen, die ein Prätorisches Pfandrecht gehabt, ob sie ein Vorzugsrecht nach der Ordnung der Zeit unter sich gehabt haben? Der Herr Verfasser behauptet, daß die, so zuerst in Besitz rei seruandae causa gelassen worden, vor denen spätern keinen Vorzug erlangt haben. Denn erstl. in Ansehung der Gläubiger war die Regel: Daß des einen Besitznehmung auch denen andern nüze. Dieses alte Recht ist auch nicht durch den Codex, oder die Novellen, abgeschaft worden, wie einige glauben. Eben so wenig hatte unter den legatariis und fideicommissariis ein Vorzugsrecht Statt, wenn sie alle in Besitz gesezt wurden. Des einen Besitznehmung half denen andern Legatariis nichts; und sie musten daher alle den Besitz suchen, wenn sie anders ein Pfandrecht haben wollten. Eben so verhielt sich es auch mit denen, die wegen eines zu besorgenden Schadens in Besitz gesezt wurden. So hatte auch der Vorzug der Zeit nicht Statt, wenn mehr als eine schwangere Frau ihrer Schwangerschaft halber den Besitz bekam. Cujaz und einige andere Rechtslehrer geben diese Regel zu, so lange als die von p. 87

verschiedenen geschehenen Besitznehmungen aus
einerley Ursachen herrühren; sie behaupten aber
hingegen, wenn z. E. Gläubiger, zur Besitzneh-
mung mit legatariis oder andern gelangten, lei-
de die Regel eine Ausnahme; und da heiße es
wie bey der übrigen Zusammenstoßung der
p. 102 Pfänder: tempore prior, prior iure. Sie
berufen sich hierinn auf L. 5. §. 4. D. vt in
poss. leg. wo Ulpianus sagt: Postquam rei ser-
uandæ creditores possidere coeperunt, legato-
rum seruandorum gratia missus in possessio-
nem creditoribus potior non habebitur. Der
Herr Verfasser vertheidiget seine oben angege-
bene Regel wider diese gemachte Ausnahme,
und bemüht sich zu zeigen, daß sie allgemein
sey. Wir unsers Orts aber sind dem ohnge-
achtet nicht abgeneigt, die Meinung Cujacii zu
billigen. Denn uns thun die von dem Herrn
Verfasser angewendeten Gründe noch keine
Gnüge. Die Erklärung aber, durch die er Ul-
piani Stelle aus dem Wege räumen will, ist
den Worten schnurstracks zu wider. Er erklärt
sie folgender gestalt: Der legatarius wäre in
Besitz gesetzt gewesen, da hernach die Gläubiger
Besitz genommen, und dennoch könne der lega-
tarius kein Vorrecht aus der Zeit haben. Heis-
sen die Worte Ulpiani nicht vielmehr das Ge-
gentheil? Postquam creditores possidere coe-
perunt, legatarius in possessionem missus, cre-
ditoribus potior non habebitur.

Hierauf

Hierauf kömmt der Herr Verfasser auf diejenigen, welche durch Besitzeinräumung ex secundo decreto ein Prätorisches Pfand, und zugleich auch die Freiheit zu verkaufen erlangten, und untersucht, ob der, der eher diese Besitznehmung erlangt, vor denen ein Vorrecht gehabt, die sie später erlangt haben. Seine Meinung ist diese. Nur der erlangte die Besitznehmung ex secundo decreto, wider den der Schuldner Betrugshalber sich versteckt hielt; dieser hatte also vor den übrigen Gläubigern das Vorrecht, daß er die Güter des Schuldners verkaufen konnte. Wenn aber der Schuldner gegen verschiedne Gläubiger Betrugshalber sich verborgen hielt, und alle diese den Besitz seiner Güter ex secundo decreto erlangten, so hatte keiner vor den andern einen Vorzug, wegen der Ordnung der Zeit; welches der Herr Verfasser aus Cic. Quintiana c. 13. erweißlich zu machen sucht. In dem Falle, wenn denen Gläubigern, die ex primo decreto Besitz genommen hatten, die Freiheit die Güter zu verkaufen gestattet wurde, welches dann und wann zu geschehen pflegte, wie oben gezeigt worden ist; in dem Falle ertheilte das Decret, die Güter zu verkaufen, kein Vorrecht vor den übrigen; sondern die Gläubiger alle, die die erste Besitznehmung erlangt hatten, genossen, wenn sie sich meldeten, ein gleiches Recht mit dem ersten. Es fragt sich nun aber: Gesezt, einem von den Gläubigern wäre etwas vor andern bezahlt worden, konnten denn p. 10

dieses die übrigen von ihm widerfordern. Man kann hierauf mit **Ja** und mit **Nein** antworten. **Nein**, wenn die Güter in solchem Stande waren, daß die übrigen eben so gut davon befriediget werden konnten: **Ja**, wenn die Bezahlung der übrigen nicht möglich war. Denn alle Gläubiger hatten durch die Besitzeinräumung gleiches Recht erhalten. Die Zurückforderung von einem Gläubiger aber geschahe durch eine actionem in factum: von einem Dritten aber, theils durch eine dingliche Klage, die Justinian eingeführt hat, theils durch eine persönliche, welche Pauliana genennt wird.

p. 120 Wir gehen nunmehr mit dem Herrn Verfasser fort zu den übrigen Fällen der Besitznehmungen ex secundo decreto, um zu zeigen, was darinn in Ansehung des Vorzugsrechts üblich gewesen sey. Es wurde aber weder in Ansehung der legatariorum, die nach dem Rescripte Antonini die Nutzungen von den Gütern des Erben ziehen sollten, bis sie wegen ihres Vermächtnisses befriediget wären, noch auch in Ansehung derer, die wegen eines zu vermuthenden Schadens (damni infecti) Besitz ex secundo decreto erlangt hatten, die Ordnung der Zeit ihrer Besitznehmung beobachtet.

123 Hingegen unter allen denen, so ein gerichtliches Pfand erlangt hatten, richtete man sich nach der Zeitordnung. Die Frage, ob eben diese Ordnung beobachtet worden sey, wenn ein Prätorisches und ein gerichtliches Pfand zusammen

kam,

kam, wird von dem Herrn Verfasser so entschieden, daß er behauptet, die Ordnung der Zeit wäre nicht ohne Unterschied beobachtet worden. Nämlich das Decret, durch welches denen Gläubigern, die schon ex primo decreto im Besitz waren, nach geschehener Erkenntniß, und gesprochenem Urthel, das Recht die Güter zu verkaufen, verstattet wurde, ertheilte kein gerichtliches Pfandrecht. Denn die in Besitz gesetzten Gläubiger durften durch ein nachher einem von ihnen ertheiltes gerichtliches Pfandrecht nicht in Schaden und Nachtheil kommen, weil sie allemal nach der ersten geschehenen Besitznehmung alle einerley Recht und Vorzüge behielten. Doch hatte der etwas zum voraus, der vor erlangter Besitznehmung ein gerichtl. Pfand erhalten hatte. Wenn ferner einer von den Gläubigern vor sich allein Besitz erlangt, da keiner von den übrigen eben dieses Recht erhalten hatte, und hernach jener noch darzu mit einem gerichtlichen Pfande gesichert worden, gab die Zeitordnung ein Vorrecht; gleichwie, wenn ein gerichtl. mit einem Vertragsweise bestellten Pfande gegen einander anstießen, eben dieses beobachtet wurde. Wenn ein Prätorisches einem Vertragsweise bestellten Pfande entgegen stund; geht das Vertragsweise bestellte, wenn es älter ist, dem Prätorischen vor; ist aber das Prätorische älter, so geht dieses jenen nicht so wohl vor, sondern jenes ist ganz und gar ohne Wirkung. Zwischen den Legatariis, die rei seruandae causa Besitz erlangt, u. zwischen Pfandgläubi-

gern wurde ferner die Ordnung der Zeit beobach-
tet. Anders aber verhielt sich es bey denen, die
wegen eines zu besorgenden Schadens durch Be-
sitzeinräumung ein Pfand erlangt hatten. Denn
diese hatten vor allen Gläubigern den Vorzug,
die ein älteres Pfandrecht hatten. Eine
schwangere Frau aber, die wegen ihrer Schwan-
gerschaft in Besitz gesezt worden, durfte nie-
mals den übrigen Pfandgläubigern den Vor-
p. 143 zug streitig machen. Endlich wird noch
die Frage erörtert, was in Ansehung des Vor-
zugs Rechtens gewesen, wenn ein Prätorisches
oder gerichtliches Pfandrecht mit einem öffent-
lichen zusammen traf. Oeffentliche Pfänder
aber waren nach der Verordnung des Kaiser
Leo L. 11. C. qui pot. in pign. diejenigen, die
vermöge eines Vertrags der Partheyen entwe-
der bey dem Magistrat, oder wenigstens in dreyer
ehrlicher Männer, die als Zeugen gebraucht wur-
den, Gegenwart, bestellet wurden. Weil diese
Frage im Römischen Rechte nicht ausdrücklich
ausgemacht gefunden wird, so wird sie von dem
Herrn Verfasser nach der Analogie der Rechte
entschieden. Das öffentliche Pfandrecht geht
nach seiner Meinung dem Prätorischen vor, wenn
es älter ist; ist es aber neuer, nicht. Eben so
verhält sich es auch mit dem Gerichtlichen.

151 Des andern Abschnitts erstes Capitel beschreibt
die Beschaffenheit des Prätorischen und gericht-
lichen Pfandes nach der Lehre der Prakticorum.
Nachdem der Herr Verfasser gewiesen hat, daß

die

die gerichtlichen Pfänder heut zu Tage sehr im Gebrauche sind; wird dargethan, daß die prätorische Pfandbesitzung nicht ganz und gar, wie einige Rechtslehrer dafür halten, sondern nur die, welche in casu fraudulentæ latitationis sonst üblich war, abgeschaft worden. Heut zu Tage geschieht also die missio, wenn entweder der Concurs der Gläubiger noch nicht angegangen, oder angehen soll. Diejenige, welche gebräuchlich ist, wenn der Concurs noch nicht angegangen ist, geschieht nur in einen Theil der Güter des Schuldners, nach Proportion der Schuldforderung; welches aus der im canonischen Rechte angenommenen Meinung hergeflossen, als wenn das Römische Recht in so weit von Justiniano in Nov. 53 geändert worden wäre. In beweglichen Gütern sind die Arreste an Statt der missionum üblich; welche von den Rechtslehrern für eine Gattung von Prätorischen Pfändern angegeben werden; ob sie gleich bloß aus deutschen Rechten herrühren. Man darf sich aber hierüber nicht wundern. Man hat die meisten deutschen Gebräuche aus dem Römischen hergeleitet, und daraus zu erweisen gesucht. Da nun aber die Arreste für eine Gattung von Prätorischen Pfändern angesehen werden, so ist es falsch, wenn man sie zugleich auch für eine Gattung von Execution ausgiebt. Was nun aber die heutige Besitzeinräumung anlangt, die in unbewegliche Güter geschieht, so geschieht sie erstlich rei servandæ causa in solche

Güter die noch nicht verpfändet sind; ob gleich schon ein Concurs der Gläubiger bevorsteht. Diese missio kann auch geschehen, wenn gleich der Schuldner nicht ungehorsam ist. Doch wird öfters an Statt der Besitzeinräumung die Sequestration der Güter verordnet. Das sind nun die Besitzeinräumungen ex primo decreto. Was aber die missionem ex secundo decreto anbetrift, so kann man eigentlich nicht mehr sagen, daß sie heut zu Tage üblich wären, weil sie eigentlich durch den lezten Reichsabschied abgeschaft worden sind. Man nennt aber heut zu Tage noch missionem ex secundo decreto, wenn der Gläubiger, der die Besitzeinräumung erhalten hatte, nachgehends ein Decret, die Güter zu veräußern, erlangt; welches alsdenn zugestanden wird, wenn die Schuld klar ist. Die Praktici nennen gleichfalls heut zu Tage noch das eine missionem ex secundo decreto, welche in causa iudicati, das Urthel zu vollstrecken geschieht, ob gleich keine missio ex primo decreto vorhergeht: welche Lehre mit den Grundsätzen des Römischen Rechts ganz und gar nicht
p. 172 übereinkömmt. Hat aber heut zu Tage bey Erregung eines Concurses (oriundo concursu) auch noch eine Gattung von Besitzeinräumung Statt? Heut zu Tage wird bey Erregung eines Concurses erst ein Curator bonorum gesezt, von dem der Curator ad lites, der mit einem besondern Namen Contradictor heist, sehr unterschieden ist. Der Curator bonorum allein

stellt

stellt die Person der Gläubiger vor, und es wird dafür angesehen, als wenn er in ihrer aller Namen in Besitz gesezt worden; daher denn in dem Concurse alles dasjenige Statt hat, was bey den Römern üblich war, wenn die Gläubiger in Besitz gesezt wurden. Daher kömmt es, daß durch den Concurs die Gläubiger in den Besitz von allen Gütern gesezt werden, wie bey den Römern, und daß dadurch eben ein solches Prätorisches Pfand bewirket wird. Zu Ende wird von dem Herrn Verfasser noch der Unterschied der heutigen missionum gezeigt, und die Ursache der Uneinigkeit der Ausleger untersucht.

Das zweyte Capitel enthält die Wirkungen, p. 184
die man heut zu Tage dem Prätorischen und gerichtlichen Pfande in Ansehung des Vorzugsrechts zuschreibt. Der Herr Verfasser zeigt erstlich die Uebereinstimmung des Römischen Rechts mit dem heutigen Gebrauche. Die Wirkungen der Arreste in und außerhalb Sachsen, die Abweichung des Sächsischen Rechts von den Grundsätzen des Römischen; er untersucht, warum man sage, daß die Arreste außerhalb Sachsen kein Pfandrecht bewirkten; da doch auch außerhalb Sachsen die Arreste ein Pfandrecht zu wege bringen; Er thut ferner dar, daß außer Sachsen der Arrest keinen Vorzug ertheile, wenn auch die übrigen demselben adhæriren; sondern daß alle gleiches Recht haben, doch dergestalt, daß der den übrigen vorgezogen wird, der aus einem andern Grunde schon das Vor-

zugs-

zugsrecht hat. Ferner wird gezeigt, daß eine Ausnahme sey, da der Arrest mit dem Vorzugsrechte außer Sachsen verknüpft ist, nämlich wenn einer durch den Arrest eine Sache, die sonst verlohren gegangen seyn würde, erhalten hat; daß der Arrest einen Vorzug der Zeit bewirke, wenn er Executionsweise aufgelegt wird, oder wenn jemand ein Urthel nach dem Arreste
p. 200 erlangt hat. Hierauf geht der Herr Verfasser fort auf die Wirkungen der missionum in bona; und erweist, daß die ex primo decreto keinen Vorzug der Zeit zu Wege bringe, zeigt die Ursachen, warum die Ausleger hierinn nicht übereinstimmen; und daß, wenn mehr als einer in Besitz gesezt worden ist, keine Ordnung der Zeit unter ihnen beobachtet, derjenige aber vorgezogen wird, der schon aus einem andern Grunde ein Vorrecht hat. Alsdenn giebt er die Wirkung der ex secundo decreto an, daß diese ein Vorrecht von der Zeit ertheile, und den Vorzug vor andern Gläubigern: wovon eine Regel festgestellet wird; er untersucht, ob heut zu Tage die Prätorischen und gerichtlichen Pfänder, öffentliche sind; wobey er denn lehret, daß die missio ex primo decreto die Wirkung eines öffentlichen Pfandes nicht habe; doch aber vorzüglicher sey, als ein öffentliches Pfandrecht, das neuer und später ist.

Es ist noch eine Frage übrig, ob heut zu Tage die missio ex secundo decreto ein öffentliches Pfandrecht bewirke. Die Ausleger sind

zwar

zwar hierinn nicht einig. Der Herr Verfasser behauptet, eigentlich werde zwar dadurch kein öffentliches Pfandrecht zu wege gebracht, doch aber ein Vorzugsrecht vor einen spätern öffentlichen Vertragsweise bestelltem Pfande; da in Sachsen sowohl das Prätorische, als das gerichtliche für Gattungen eines öffentlichen Pfandrechts gehalten würden.

Aus diesem kurzen Auszuge mag nun ein jeder von unsern Lesern selbst urtheilen, was für ein Werth dieser Schrift beyzulegen sey. Wir vermuthen aber, daß das Urtheil für den Herrn Verfasser nicht nachtheilig seyn werde. Er hat in dieser Schrift viel Kenntniß und Wissenschaft des Römischen so wohl als deutschen Rechts an den Tag gelegt. Sein Vortrag ist deutlich.

III.

D. Ludovici Martini Kahlii

Opuscula minora, quibus tum publici tum privati Juris argumenta varia exhibentur, pluribus accessionibus aucta & iunctim edita. Tom. I. Francof. ad Moen. apud Springii heredes & Garbe 1751. in 4. 3½ Alph.

Die Schriften des Herrn D. Ludwig Mart. Kahlens, jetzigen Heßisch-Caßelischen Hofraths, und ordentlichen Professors der Rechte, wie auch ordentlichen Beysitzers der Juristen-Facultät zu Marburg, haben alle das Glück gehabt von Kennern mit großem Beyfalle aufgenommen zu werden. Doch was sagen wir Glück? Sie haben das Verdienst und die Gründlichkeit gehabt, sich diesen Beyfall zu erwerben. Es sind daher seine kleinere juristische Schriften schon längst in den Buchläden vermißt worden: man hat sie vergeblich gesucht. Der Herr Hofrath hat also wohl gethan, daß er dem Begehren des Verlegers Gehör gegeben, und sich entschlossen hat, sie zusammen drucken zu lassen. Dieser Entschluß muß den Kennern und Liebhabern um desto angenehmer seyn, weil die kleinen Abhandlungen hin und wider verbessert, und vermehrt worden sind. Es erscheint jezo der erste Band

davon. Die darinn enthaltenen Stücke sind folgende.

I. Commentatio de exceptione suspecti iudicis admisso in caussis iustitiae ad comitia imperii R. G. vniuersalia recursui non adhibenda, nec vlli Statuum voto opponenda: ex ipsis Legibus, actis publ. & diplomatibus eruta. Es ist dieses eine akademische Streitschrift, welche ehedem auf der juristischen Catheder zu Göttingen unter dem Vorsitz des Herrn Verfassers von Herrn Joh. Just. Uhrhan, als Respondenten, vertheidiget worden ist; Sie ist hier in diesem Bande nun zum drittenmale gedruckt, und aufgelegt. p. 1

II. Commentatio Juris Publici, de iustis repressaliarum limitibus tum a Gentibus, tum a Statibus S. I. R. G. obseruandis, ex ipsis legibus, actis publicis, & diplomatibus eruta; welches widerum eine akademische Abhandlung ist, die auf der juristischen Catheder 1746. vertheidiget, 1747. aber zum andern male aufgelegt worden ist. Der Respondent dabey ist Herr C. A. Grusenberg gewesen. 115

III. Commentatio Juris Publici de Trutina Europae, quae vulgo appellatur die Balance von Europa, praecipua pacis & belli norma. Diese Abhandlung hat wegen ihrer Gründlichkeit verdient, daß sie von dem berühmten Herrn Verfasser Formey aus dem Lat. in das Französische übersezt worden ist. Der Herr Verfasser hat sie nachgehends erläutert und vermehrt, unter dem Titel: Neue Erläute- 205

läuterungen der Europäischen Balance, worinn D. Kahlens Grundsätze bestätiget und bestärket werden. 1746. Der Verleger hat dem Herrn Verfasser so sehr angelegen, die Lateinische Abhandlung, weil sie nicht mehr zu haben ist, in diese Sammlung mit setzen zu lassen, daß er es, wiewohl bey nahe mit Widerwillen, hat geschehen lassen; da er von dieser Schrift eine neue Ausgabe unter den Händen hat, die von dem vorigen sehr weit unterschieden seyn soll. Denn er wird sie in vielen Stücken stark vermehren, und viele Sätze, die er ietzo selbst nicht mehr billiget, ändern.

p. 277 IV. Commentatio Juris Feudalis de natura & indole Inuestiturae per Birretum, tum ad feuda atque allodia, tum ad honores ecclesiasticos aeque ac seculares accommodatae. Diese vortrefliche Abhandlung aus dem Lehnrechte ist als eine akademische Streitschrift zu Göttingen 1744. ans Licht getreten, und von Herrn **Carl Ludwig Sydow**, als Respondenten vertheidigt worden.

323 V. Dissertatio de Jureiurando Principis; welches gleichfalls eine zu Göttingen 1740. unter dem Herrn Verfasser vertheidigte akademische Streitschrift ist, wobey Herr **Georg Friedrich Brandes** die Stelle eines Respondenten vertreten hat.

396 VI. De variis constituendi feuda aduocatiae modis & iuribus praecipuis ex illis manantibus

tibus tum in Germania generatim, tum in terris Brunsvico Lüneburgicis sigillatim. Dieses ist eben die schöne Abhandlung, die wir im vorigen weitläuftig recensiret haben. Der Herr Verfasser hat für nöthig erachtet, sie hier von neuen auflegen zu lassen, weil in der ersten Ausgabe, wegen seiner Abwesenheit, der Druck nicht genau und verbessert geliefert worden war.

Wir begnügen uns nur die hier im ersten Bande befindlichen Stücke angezeigt zu haben. Der weitere Innhalt und Werth davon wird unsern Lesern bereits genugsam bekannt seyn, da sie alle schon vorher gedruckt, einige davon auch mehr als einmal aufgelegt gewesen sind. Den andern Band dieser Opusculorum minorum wird der Herr Verfasser, wie er in der Vorrede verspricht, mit nächsten liefern.

Akademische Abhandlungen.

Utrecht.

Alhier vertheidigte am 4 Jun. 1750. Herr **Peter Hubert** im Juristen Auditorio eine Abhandlung de docta in Jure Ciuili ignorantia. Sie ist in vier Capitel abgetheilet: davon das erste erklärt, was der Herr Verfasser unter der gelehrten Unwissenheit verstehe. Die Unwissenheit

heit ist eigentlich, wenn man von einer Sache keine Begriffe hat; wie hingegen der Irrthum darinnen bestehet, daß man falsche Begriffe von einer Sache hat. Man theilet sie ordentlich ein in Ignorantiam turpem und honestam. Jene wird dem beygeleget, der dasjenige nicht weiß, was er doch wissen sollte und wissen könnte, nicht aber dem, der etwas nicht weiß, was er zwar wissen könnte, aber doch zu wissen nicht nöthig hat. Man giebt solche ordentlich den Glossatoribus Schuld, die aber längst von den Gelehrten, als Cujaz, Bynkershoeck, Wieling davon losgesprochen, und die Schuld von ihnen auf die Beschaffenheit der Zeiten darinn sie gelebt, gewälzet worden. Ignorantia honesta aber ist, wenn man die Dinge nicht weiß, die man nicht wissen kann. Diese nennt der Herr Verfasser Ignorantiam doctam, indem sie auch bey den Gelehrtesten anzutreffen ist, und von den andern Arten der Unwissenheit dieses zum voraus hat, daß man solche frey eingestehet. Ob diese Begriffe in dem Worte doctus stecken, wollen wir nicht untersuchen. Man müste wenigstens sagen, daß sie deswegen also könne genennet werden, weil allein ein Gelehrter die Ursachen angeben kann, warum er dieses oder jenes nicht wissen könne; oder auch, weil es eine Unwissenheit in Dingen ist, die zur Gelehrsamkeit gehören, und der sich die Gelehrten allein bewußt sind. Der Herr Verfasser hat ohne Zweifel den Titel von dem Holländischen Theo-

logo

logo Gerdes entlehnet, in dessen Exerc. Acad. eine Rede de docta in theologia ignorantia befindlich ist. Gnug, diese gelehrte Unwissenheit erstreckt sich in alle Arten der Wissenschaften, und es ist in jeder noch etwas befindlich, das man nicht deutlich und völlig einsehen und verstehen kann. Es ist also kein Wunder, daß auch im Jure Ciuili viele solche entfernte und verdeckte Winkel befindlich sind, in die man nicht hineindringen und einiges Licht darinnen erhalten kann. Die Ursache hievon ist die Dunkelheit, und deren ihre Ursachen enthält das 2 Capitel in sich. Nämlich, da die Digesta aus lauter aus einander gerissenen Stellen und, so zusagen, aus lauter Fragmenten der alten Juristen bestehen, so ist leicht begreiflich, daß hierdurch ihr Verstand schwer und undeutlich muß gemacht worden seyn. Eben so ist es mit dem Codice beschaffen, welcher meistens Stücke der Kaiserlichen Rescripte in sich enthält, die Tribonianus unter gewisse Titel gebracht hat:

Atque ea diuellit, diuulsaque membra per agros
Dissipat, in multis inuenienda locis.

Hiezu kommt noch, daß oft die Compilatores selbst den Sinn des Verfassers nicht eingesehen, und daher Wörter aussengelassen, hineingesetzet, oder geändert haben:

demtis paucis, paucis que tributis,
ordine mutato atque loco.

Von der Dunkelheit der Novellen giebt man ordentlich den Geitz Tribonians zur Ursache an, daß er sie mit Fleiß auf Schrauben gesezt, damit er sie nach seinem Gefallen drehen und wenden könnte. Allein dieses ist weder wahrscheinlich, noch auch möglich gewesen. Außerdem giebt es viele titulos und leges, die nicht an den gehörigen Ort gesetzet sind, welche man fugitivas nennt. Es sind auch diese Schriften durch die Zeit sehr verderbt worden: zumal, da sie so oft und häufig abgeschrieben worden sind. Selbst die Juristen haben sich unverständlich gemacht, indem sie die alten Redensarten und Worte so gerne gebraucht, und oft nicht mit der größten Richtigkeit geredet. Eben so ist uns in der Historie des Bürgerlichen Rechts sehr viel noch unbekannt, weil sich noch wenig rechte Juristen drauf geleget, weil hernach so wenig Hülfsmittel dazu auf unsre Zeiten gekommen sind: denn wir haben das einzige Enchiridion Pomponii, das aber sehr unvollkommen ist. Selbst Justinianus und Theophilus haben Verwirrung in der Historie gemacht: von jenem ist das bekannte Exempel in der Nou. 78. c. 5. Im dritten Capitel werden viele Exempel angeführt von dunklen Stellen in dem Jure Ciuili, darinnen die geschicktesten Ausleger ihre Unwissenheit selbst haben eingestehen müssen.

Dieser Unwissenheit werden im letzten Capitel ihre Grentzen gesetzt: Denn sie muß zwischen einer schändlichen und faulen Unwissenheit und

der

der gar zu großen Bedenklichkeit gewisser Ausleger und Criticorum das Mittel halten. Sie muß auf einem gehörigen und gegründeten Zweifel beruhen. Ganz verwerflich hingegen ist diejenige, wenn einige Gelehrten vorgeben, daß alle Rechtssachen so zweifelhaft und zweydeutig sind, daß ein Richter den Ausspruch einrichten könne, wie er wolle. Nicht weniger ist die Gewohnheit derjenigen zu tadeln, die, wo sie nicht fortkommen können, Muthmaßungen über Muthmaßungen anbringen und dadurch die Sache noch viele schwerer und dunkler machen

Feciſtis probe;
Incertior ſum multo, quam dudum.

Frankfurt an der Oder.

Allhier ist folgende akademische Abhandlung wiederum aufgelegt worden: *Arnoldi Drackenborchii* J. V. D. Hiſtoriar. ac Eloq. in illuſtr. Acad. Ultraject. P. P. O. Diſſertatio Philologico-Hiſtorica de Præfectis Urbi, Præſidio V. C. *Petri Burmanni* publice defenſa Ultrajecti A. D. 4. Jun. 1704. Editio altera Trajecti cis Viadrum 1750. 8vo 6. Bogen.

Wo uns unsere Muthmaßung nicht betrüget, so haben wir diesen wiederholten Druck gegen-

wärtiger sehr raren und bey uns ganz unbekannten Abhandlung der Sorgfalt des berühmten Herrn Professor **Uhlens** in Frankfurt zu danken, der sich nicht allein durch eigne sehr gelehrte Schriften, sondern auch durch die Herausgabe vieler heineccianischen Werke, in der gelehrten Welt einen rühmlichen Namen erworben hat. Wir empfinden jederzeit ein besonderes Vergnügen, wenn wir Gelegenheit haben, den Namen eines solchen Lehrers zu nennen, der die schönen Künste mit der Rechtsgelahrheit verbindet; und es ist satsam bekannt, daß unter der kleinen Anzahl jetziger Humanisten dieser Herr Professor **Uhle** einer der vornehmsten sey; zu dessen Beweise wir nur dieses anführen dürfen, daß der große Criticus der nunmehr zu großem Verluste der schönen Wissenschaften verstorbne **Dorville** in der Vorrede seines Charito desselben mit größtem Ruhme gedenket. Weil nun diese von ihm besorgte akademische Abhandlung des **Drackenborchs** de præfectis urbi zum erstenmale in Deutschland erscheinet, als welche auch so gar in Holland bishero selten gewesen, so tragen wir kein Bedenken, davon hier einen Auszug mitzutheilen.

Es ist bekannt, daß der Kaiser August auf Mäcenats Anrathen insonderheit zween neue Magistrate erdacht, denen er die Macht, so er denen römischen Consulibus, Prätoribus, und Aedilibus abzwackete, listiger Weise beylegte, und dadurch die Größe und das Ansehen der er-

steren

steren unvermerkt verringerte. Einer derselben heist Præfectus Urbi, der andere Præfectus Prætorio. Was den ersten, davon gegenwärtige Disputation lediglich handelt, anbetrift, so könnte man einigermaßen behaupten, daß er nicht so wohl ganz von neuen erschaffen, als daß vielmehr nur dessen Gewohnheit erneuert worden sey. Denn auch die alleräl teste Geschichte der Stadt Rom, weiß uns dergleichen Præfectos urbi aufzuweisen. So oft die Könige in den Krieg zogen, liesen sie einen solchen Stadtvoigt oder Affter-König, wie man es nennen will, zurück, der zu Hause das Regiment besorgen muste. Nachdem die Könige verjaget worden waren, und die an deren Stelle eingeführten Consules alle königliche Gewalt überkamen, ist diese Gewohnheit in Abwesenheit einen Præfectum urbi zu hinterlassen beständig geblieben, so lange bis die Prætores aufkamen, die der abwesenden Consulum Stelle, wie bekannt, vertraten. Doch bey besonderer Gelegenheit, absonderlich zu den Zeiten, da man nicht mehr als einen Prætorem hatte, ist dem ohngeachtet noch dann und wann ein Præfectus urbi von den Bürgemeistern ernennet worden, wie man in des Livius 7. B. Cap. 25. lesen kann. Nach der Hand wird man niemals solche Præfectos urbi finden, es wäre denn, daß man das Exempel beym Livius XXIII, 9. und XXII. 8. dahin ziehen wollte. Wie nun die Könige und Bürgemeister, nicht der Senat, die alten Præfectos urbi

machten, so thaten auch dergleichen die Kaiser, und darf man sich durch *Lazium* de rep. Rom. lib. I. c. 2. nicht verführen lassen, der aus einer verderbten Stelle des **Lampridius** in Alex. Sev. c. 19. zu erweisen sucht, daß sie vom Senat erwählet worden wären. Denn in denen daselbst befindlichen Worten: Præfectum urbi a Senatu accepit, muß man lieber *e Senatu* lesen, wie **Casaubonus** gewiesen hat.

Von diesen alten Præfectis urbi sind noch diejenigen zu unterscheiden, die Præfecti urbis feriarum Latinarum causa genennet werden. Was sind denn feriæ Latinæ? Dieses hohe römische Fest hatte der König **Tarqvin der Stolze** eingeführet, nachdem er mit den Lateinern Friede geschlossen hatte. In der Formel dieses Bundes war auch dieses mit enthalten, daß alle Völker in Latien alle Jahre auf den Albanischen Berg Gesandte schicken sollten, um dem Jupiter einen Ochsen zu opfern, von welchem Opfer, ein jedes Volk (es waren aber derselben damals sieben und vierzig) ein Stücke Fleisch bekam. Diese feriæ aber waren indictivæ, daher sie nicht allemal zu einer gewissen Zeit gehalten wurden. Da nun bey diesem Feste fast alle obrigkeitlichen Personen erschienen, damit die Stadt nicht gänzlich von der Gerichtsbarkeit entblöset bleiben möchte, wurde ebenfalls, aber nur auf diese wenige Tage ein Præfectus urbi feriarum latinarum causa zurück gelassen, der aber nicht viel zu sagen hatte, son-

dern von den ehemaligen Præfectis gleichsam nur ein Schatten war, und man findet daß in den spätern Zeiten öfters unbärtigte, ja fast Kinder, meistens Anverwandten der Kaiser, dazu genommen worden sind. Daß diese Latinarum feriarum causa præfecti noch unter Alexandro Severo mode gewesen, läst sich aus l. 2. §. 33. ff. de O. J. schließen, allwo der Jurist Pomponius davon als von einer annoch gegenwärtigen Sache redet. Doch diese sehr kurze Ehrenstelle, kann man nicht mit denen Præfectis urbi ordinariis vergleichen, dessen Ursprung, wie schon oben gedacht worden, absonderlich Augusto zuzuschreiben ist. *Sueton* Aug. c. 37.

Zwar schon vorher hatte Cäsar jene alte, und zu Zeiten der Könige absonderlich ansehnliche Potestatem einigermaßen erneuert, der, als er wider den Pompejus zu Felde zog den Lepidus als Præfectum urbi hinterließ, *Dio Caſſ.* lib. 43. p. 227. von welcher Präfectur auch einige Münzen Erwehnung thun. (siehe *Spanhem.* de usu & pr. num. diss. 6. p. 549). Allein Kaiser August veränderte hier fast alles, und machte Præfectos urbi, die nicht allein in Abwesenheit des Kaisers ihre Macht bewiesen, sondern einen perpetuum & ordinarium magistratum abgaben. Er versahe mit dieser Ehrenstelle den berühmten Mäcenat. Allein dieser mochte unter dem Volke nicht so viel Ansehen haben, als er unter den Gelehrten und Poeten beliebt war: daher August sich genöthiget fand, einem gewal-

tigern und ansehnlichern, nämlich dem Agrippa, dieses höchste Amt zu verleihen.

Diese letztern unter dem Kaiser August aufgekommene ordentliche und beständige Præfecti urbi, sind der eigentliche Gegenstand dieser Abhandlung, in welcher **Drackenborch** zuförderst ihre verschiedene Benennungen und Titel sorgfältig aufzeichnet. Unter andern wird derselbige vom **Juvenal** in der 4. Satyre v. 77. Villicus urbis genennet. Hier meint **Barth** in Adverſ. lib. 10. c. 24. daß darinnen eine Satyre verborgen läge, und der Kaiser Nero heimlich angestochen sey, der öfters gesagt haben soll, daß ganz Rom seine villa sey, wie *Tacitus* Annal. XV, 35. solches angemerket hat. Ob nun wohl Pegaſus von dem die Rede ist, und welchen an angeführten Orte **Juvenal** villicum urbis nennet, nicht zu Zeiten des Nero, sondern des Vespasian gelebet, und daher **Cujaz** solches nicht auf den Nero ziehen will, so behauptet doch unser **Drackenborch**, daß man es nicht anders als für eine spöttische Rede anzunehmen habe: denn man müsse sich in der Auslegung nach des Verfassers Schreibart und nach dem Genio des Poeten richten, der Satyren schreibe und allenthalben Spöttereyen anzubringen pflege, wie solcher Meinung auch **Menage** in Amoenit. Jur. c. 17. beygethan gewesen.

Es ist aber jederzeit nur ein solcher Præfectus urbi gewesen. Zwar dachte Elagabalus deren

14 zu machen, so daß ein jedes Theil der Stadt seinen eignen Vorgesetzten hätte: allein sein Tod verhinderte solch Vorhaben, gab aber doch seinem Nachfolger Alexandro Severo Gelegenheit, daß er Consulares quatuordecim dem Præfecto urbis beygesellete, welche Curatores urbis genennet wurden. *Lamprid* in Alex. c. 33. Es nahmen aber die Kaiser solche Præfectos urbi aus dem Senate *Dio Cass.* lib. 52. p. 480. dahingegen die Præfecti Prætorio nur equites waren, wiewohl Alexander Severus zuletzt auch die Præfectos Prætorio aus den Senatoren gewählet, ne quis non senator de Romano senatore judicaret, wie Lampridius schreibt. Solchemnach war Anfangs die Würde eines Præfecti urbi noch größer als die Würde des Præfecti prætorio, l. 3. C. de præf. urb. l. 13. C. Th. de appell. Doch war jener mächtiger, weil er die cohortes prætorianas, auf welche die Macht des Reichs beruhete, commandirete. Nach der Hand ist bald der Præfectus urbi, bald der prætorio vornehmer gewesen, wornach dieser oder jener in größeren Gnaden bey dem Kaiser gestanden hat. l. 1. C. de præf. urb. j. l. 64. l. ult. C. de decur. & nov. 52. So viel ist gewiß, daß der Præfectus urbi in dem Rathe der oberste war, und princeps Senatus genennet wurde, und auch so gar noch über die Consules saß. Nov. 62. *Cassiod.* 6. ep. 4.

Was die Gerichtsbarkeit und Macht dieses præfecti urbi anbelanget, so kann man solche deutlich

deutlich aus tott. titt. ff. & C. de offic. pr. urb. kennen lernen, weswegen wir uns hierbey nicht weitläuftig aufhalten wollen. Alle und jede Einwohner der Stadt Rom usque ad centesimum lapidem musten seine Hoheit erkennen, sowohl in bürgerlichen als auch in peinlichen Sachen l. 1. pr. ff. de off. pr. urb. *Symach.* lib. 10. ep. 23. Absonderlich war er ein Schutz bedrängter Sclaven. *Tacit.* Anal. VI, 11. Er bestrafte die Mordbrenner l. 3. §. 1. l. 4. ff. de off. præf. vigil. l. un. C. Th. eod. Ingleichen auch die falschen Testamentsschmiede l. 135. §. 4. ff. de V. O. l. 24. ff. ad L. Corn. de fals; und es steht solchem nach gar wohl zu vermuthen, daß er wider die falschen Testamentserben denen Anverwanden bonorum possessiones ertheilet, obgleich **Cujaz** IV, Obs. 15. schreibt: Daß er niemals gelesen habe, daß der Præfectus urbi Erbschaften ausgetheilet und bonorum possessores geschaffen habe, aus welcher Ursache er eine Stelle des **Valerius Maximus** VII, c. 7. und 5. ausbessern, und an Statt *Præf. urb.* lieber prætoris urbani lesen will. Es wurden auch an ihn Appellationen von allen Richtern in den Provinzien gerichtet, von seinen Aussprüchen aber konnte niemand appelliren, welches aber in l. 23. C. Th. de appell. geändert worden ist. Er war auch so wohl über öffentliche als Privatgebäude gesetzet, welche Sorge vormals die Aediles hatten: die Mauermeister und Zimmermeister stunden einigerma=

germaßen unter seiner Aufsicht, und von neu zu errichtenden Häusern muste man ihm erstlich die Risse überbringen tot. tit. C. de ædif. publ. & priv. tit. C. Th. de calcis vect. l. 25. C. Th. de oper. publ.

Dieses wenige haben wir aus dieser vortreflichen Abhandlung vortragen wollen, nicht als ob dieses just die merkwürdigsten Stellen wären, sondern weil wir sonsten die ganze Disputation hätten abschreiben müssen, indem wir versichern, daß fast nicht eine Zeile ist, da nicht besondere und merkwürdige Dinge enthalten seyn sollten, so daß wir dem gelehrten Hr. Prof. **Uhlen** billig Dank zu sagen haben, daß er solche gemeiner machen wollen, welcher, wie bekannt, von schönen Werken ein ganz vollkommener Kenner ist. Nunmehr wollen wir auch von ihm selbst eine akademische Abhandlung kürzlich recensiren.

Frankfurt an der Oder.

Eben dieser nur gedachte Herr Prof. Johann **Ludewig Uhl**, des Staatsrechts öffentlicher Lehrer und zur Zeit Dechand in der Juristen-Facultät, hat *Singularia quædam Legum Cambialium capita, dissertatione periodica*, zum Wiederspruch aufgestellet, bey welcher Handlung Herr **Ernst** Andreas

Pusch-

Puschmann aus Breßlau, die Stelle des Respondenten vertrat. Die Abhandlung ist 4. Bogen stark und bey **Wintern** gedruckt. Die Benennung dissertatio Periodica, zeigt vermuthlich an, daß der Herr Professor hiermit dem Königlichen Befehle Genüge gethan, nach welchen alle öffentliche Lehrer, nach der Reihe herum, sich öffentlich hören lassen sollen, und es ist dieses die erste, die uns von solchen dissertationibus periodicis zu Gesichte gekommen. Was die Abhandlung selbst anbelanget, so besteht sie aus kurz gefaßten Sachen, die das Wechselrecht betreffen, daher es uns zu schwer fallen dürfte, solche von Stück zu Stück anzuführen. Wir erinnern folglich dabey weiter nichts, als nur so viel, daß sie alle merkwürdig, und also die ganze Abhandlung vortreflich wohl gerathen sey.

Leipzig.

Am 10 Jun. des jeztlaufenden Jahres, vertheidigte Herr **Johann Lüder Albrecht**, Jur. Vtr. Cand. aus Leipzig, eine solenne Disputation de imperio mero, welche mit ausnehmender Gelehrsamkeit und Gründlichkeit abgefaßt, und bey Langenheimen auf 4. und einen halben Bogen gedruckt ist. Er erwarb hierdurch die Rechte eines Licentiandi in der Rechtsgelahrheit, oder die Erlaubnis, die höchste Würde, mit den Vorzügen und Rechten eines Doctoris nostri, zu erlangen.

In dem ganzen Römischen Alterthume, und bür-

bürgerlichen Rechte ist wohl keine Materie, die mit so vielen Schwürigkeiten durch die Ausleger überhäuft, und mit so vielerley Meinungen wäre disputirt worden, als die de imperio mero & mixto. Das Ansehn der Glossatoren, die nicht die Kenntniß der Alterthümer, sondern vielmehr ihre eignen Einfälle und Muthmaßungen, zur Auslegung des Römischen Rechts, mitbrachten, mag wohl eine von den hauptsächlichsten Ursachen seyn, warum das imperium merum und mixtum durch alle Erklärungen so wenig Licht erhalten hat. Die Stelle Ulpians in L. 3. D. de iurisd. welche den vornehmsten Grund zu allen diesen Abhandlungen abgiebt, die dunkel abgefaßt ist; und endlich die vorgefaßte Meinung, als ob in dieser Stelle das imperium merum und mixtum etwas allgemeines seyn müsse, das zu Rom so wohl, als in den Provinzen durchgängig üblich gewesen sey, haben nicht weniger Antheil an diesen Verwirrungen und Ungewißheiten der Ausleger. Wir haben uns sonst allemal die Sache so vorgestellt, Ulpiani Stelle bezöge sich bloß auf die Provinzen, weil sie aus dem Buche de officio quæstorio genommen ist. Ferner haben wir merum und mixtum nach dem eigentlichen Wortverstande angenommen, und geglaubt, eines sey dem andern entgegen gesetzt. Da nun mixtum imperium also erklärt wird, cui iurisdictio inest, so muste unserer Meinung nach merum imperium, vermöge des Gegensatzes, dasjenige seyn,

welches mit der Jurisdiction ganz und gar nichts zu thun hatte. Wenn man die Römische Historie und Alterthümer im Gedächtnisse widerholet, wird man sich gleich besinnen, daß die Magistratspersonen in die Provinzen geschickt worden sind, entweder daß sie nebst dem imperio zugleich auch die Jurisdiction verwalten, oder daß sie nur das bloße imperium, ohne Gerichtsbarkeit, das Commando über die Armee, oder sonst eine Befehlshaberschaft in den Provinzen führen sollten; Ein Exempel davon ist an dem Germanicus Cäsar, und dem L. Piso zu finden. Beyde wurden vom Kaiser Tiberio nach Syrien geschickt, jener mit dem Commando über die Armee, (cum imperio mero) dieser als Proconsul die Statthalterschaft in Syrien und die Jurisdiction (cum imperio mixto, cui iurisdictio inest) zu verwalten. Andere Exempel zu geschweigen, deren man in der Historie mehrere antrift. In Rom hingegen wird nicht leicht dergleichen Unterschied der Magistrate gefunden werden. Doch wir wollen nicht so wohl unsere Meinung, als vielmehr den Innhalt gegenwärtiger gelehrten und gründlichen Abhandlung, unsern Lesern mittheilen; durch welche man von dem mero imperio einen vollständigen Begrif erlangen wird; woferne uns unsere Hofnung nicht betrügt. Sollte uns aber eine Hofnung betrügen, die auf so sichern Gründen beruht, wie des Herrn Verfassers seine sind?

Der

Der Herr Licentiand theilt erstlich das civile imperium ein, in summum imperium, und in das, welches schlechtweg imperium genennt wird: (denn vom militari imperio ist hier die Frage gar nicht) und unterscheidet beydes von der Jurisdiction. Alsdenn zeigt er, das summum imperium habe in der freyen Republik den Consuls, das schlechtweg genennte imperium aber den übrigen höhern Magistratsperso= nen in der Stadt, als den Prätoren, Censoren und Quæsitoribus zugehöret; da die Jurisdi= ction bloß vom Prätor und Aedile ausgeübt worden. Hierauf untersucht er, wie es sich mit dem imperio unter den Kaisern verhalten habe. Er behauptet, in diesen Zeiten wäre ein dreyfa= ches imperium gewesen, nämlich summum, merum, und mixtum. Summum imperium nennt er die höchste Gewalt im Römischen Reiche, die mit dem iure gladii verbunden gewesen, merum, die höchste Gewalt in der Provinz, die ebenfalls das ius gladii mit sich geführet; mixtum aber das was sonst in der freyen Repu= blik unter dem Namen iurisdictio begriffen ge= wesen. Diejenigen, die das summum imperium haben, werden nach des Herrn Verfassers Meinung, in L. un. C. Theod. ne sine iuss. princ. folgendergestalt ausgedrückt: qui in summa administrationis positi sunt potestate, vitam quoque noxiis adimendæ ius sortiti sunt. Da nun unter den civil Bedienten Niemand anders als die Præfecti Prætorio, Præfecti Urbi

zu Constantinopel, so wohl als zu Rom, damals das ius gladii gehabt haben, so schlüßt der Herr Verfasser nicht ohne Grund, daß die gedachte L. un. C. Th. nur auf diese gehen könne; welches er alsdenn ferner aus den Historienschreibern der damaligen Zeiten, und aus den Gesetzen darthut. Um das imperium merum aber desto deutlicher zu machen, werden vom Herrn Verfasser die Zeiten unterschieden, weil zu verschiedenen Zeiten widerum andere Magistratus in den Provinzen gewesen sind, die zu andern Zeiten nicht waren. Er handelt also erstlich von denen Magistratspersonen in den Provinzen, die zu Ulpiani Zeiten üblich gewesen, alsdenn von denen, die nach Constantin des großen Regierung aufgekommen sind, und deren also in den Pandekten nicht gedacht wird. Die Verschiedenheit der Zeiten muß allerdings bey Erläuterung der Alterthümer und Gesetze wohl in Acht genommen werden, wenn man sich nicht verirren und vergehen will. Und es ist vielen Gelehrten widerfahren, daß, da sie dieses nicht beobachtet haben, viele und große Irrthümer und Fehler daraus gefolget sind. Die Staatsverfassung ändert sich von Zeit zu Zeit, wenn man nun dieses nicht wahrnimmt, und also alle Alterthümer und Gesetze von verschiednen Zeiten so betrachtet, als wenn die Staatsverfassung allemal einerley gewesen wäre, muß nothwendig daraus viel Unordnung und Unrichtigkeit entstehen.

Die

Die Erklärung des Herrn Verfassers von dem imperio mero ist folgende. Ulpianus in L. 3. D. de iurisd. sagt: Merum est imperium *habere gladii potestatem* ad animaduertendum facinorosos homines. Habere wird von derjenigen Gewalt gebraucht, die durch einen besondern Auftrag oder Befehl ertheilt worden ist. Daher hat Ulpianus selbst in L. 6. pr. D. de off. proconf. und L. 70. D. de Reg. Jur. es durch potestatem gladii datam ausgedrückt. Hieraus folgt nun, daß Ulpiani Meinung sey, die potestas gladii komme denen, die das imperium merum hätten, nicht ipso iure zu, wie denen, die das summum imperium haben; sondern vermöge eines ausdrücklichen und besondern Befehls und Auftrags, die gladii potestas aber bestehe in der Gewalt, die Verbrecher so gar am Leben zu bestrafen. Sie wird von dem Zeichen dieser Gewalt, nämlich dem Schwerde, also genennt; wie nicht weniger ferri potestas. Diese Gewalt hatten zu Ulpiani Zeiten so wohl die Proconsules in den Provinzen des Senats, als auch die præsides in den Provinzen des Kaisers; wiewohl sonst die Præsides geringere Macht hatten, als die Proconsules, in ihren Provinzen. Nach den Zeiten Constantini hatten eben diese Gewalt die Verweser der Provinzen nicht, deren in den Pandekten nicht gedacht wird, als Rectores, Judices, Correctores, Consulares, prouinciarum; welches der Herr Verfasser aus vielen Stellen und

Zeugnissen erweist; und ihnen nur das mixtum imperium zugesteht. Hierauf geht der Herr Verfasser dieses merum imperium der Magistratspersonen in den Provinzen Stückweise durch, und zeigt, was eigentlich dazu gehört habe; und erörtert dieselben so wohl aus den alten Scribenten, als aus den bürgerlichen Gesetzen. Zu Ende entscheidet er noch die Frage, ob das merum imperium könne widerum an einen andern übertragen werden; und behauptet mit Recht, daß dieses nicht erlaubt gewesen: ausgenommen, in denen Fällen, da entweder ein Gesetz, oder Rathschluß, oder Verordnung, diese Uebertragung ausdrücklich erlaubt hatte.

Dieses ist nun die Meinung des Herrn Verfassers von dem imperio mero; welche er mit vielen Gründen und Zeugnissen zu bestärken gewust hat, die wir der Kürze wegen übergehen müssen. Uebrigens aber sind in dieser gelehrten Abhandlung Gelegenheitsweise noch verschiedene schöne und gegründete Anmerkungen und Beobachtungen, über die Antiquität, und das bürgerliche Recht: einige Widerlegungen von Gelehrten, die in den hier einschlagenden Materien gefehlet haben: und es ist endlich durch und durch eine reine und zierliche Schreibart, eine ungemeine Belesenheit in den Schriften der besten Ausleger des Römischen Rechts, und große Einsicht in die Rechtsgelahrheit wahrzunehmen. Der Herr Verfasser beweist durch diese Abhandlung, daß er den Ruhm der Rechtsgelahrheit, den

sein berühmter Großvater, der große Sächsische Rechtsgelehrte, der sel. **Lüder Menke** seiner Familie hinterlassen, durch seine eigene Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit vermehrt, und erhoben, auf die späte Nachwelt fortpflanzen werde.

Der berühmte Herr Professor **Ernesti** hat im May eine Einladungsschrift bey Langenheimen auf 2 Bogen drucken lassen, der wir hier mit wenigen gedenken müssen, weil sie die Alterthümer des Rechts betrift. Sie enthält Animaduersiones philologicas in librum francicum de Caussis Legum, oder Anmerkungen über das Buch des Herrn *Montesquiou*, de l' Esprit de Loix. Er schreibt anfangs, daß es mit der Erklärung der Bücher in jeder Wissenschaft eben die Bewandniß habe, als mit den physicalischen Beobachtungen der Philosophen. Diese müssen genau und fleißig angestellt seyn, und ihre völlige Gewißheit und Wahrheit haben, wenn dasjenige, was daraus gefolgert wird, seine Richtigkeit haben soll. Eben so müssen auch die Worte eines Schriftstellers, eines Gesetzes, einer Erzählung, vollkommen richtig verstanden werden, ehe man von der Sache, die vorgetragen wird, urtheilen und Betrachtungen anstellen will. Wider diese Regel wird heut zu Tage von den Meisten gehandelt, indem sie Reflexiones und Disputationes anstellen über Dinge, von denen sie die davon handelnde Bücher wenig verstanden haben. Dieses ist es auch, was man an dem sonst gelehrten Buche: de l'Esprit

des Loix auszusetzen hat, der Herr Professor führt verschiedne Stellen aus demselben an, welche die Römische Historie betreffen, besonders aber solche die von der re iudiciaria und den legibus handeln, aus denen man sieht, wie wenig der Verfasser besorgt gewesen ist, die Worte der alten Schriftsteller und das innere der Historie genau zu verstehen.

Im 6. Buch, im 4. Capitel, will der Herr von Montesquiou behaupten, die Richter hätten bey den Römern sich nie unter einander beredet, sondern ein jeder hätte nach seinem eignen Gutdünken seine Stimme von sich gegeben. Allein der Herr Professor zeigt, daß anfangs in den ältesten Zeiten, der, so das iudicium gehalten, allezeit den Richtern befohlen, unter einander zu berathschlagen, welches mittere in consilium iudices, heißt. Durch die Leges tabellarias sey zwar dieses in den Judiciis publicis geändert worden, indem jeder seine Meinung für sich auf sein Täfelgen schrieb, damit sie niemand erführe, und er vielleicht Ungelegenheit deswegen hätte, aber es wären doch die Worte und einige Aehnlichkeit davon geblieben: In den Judiciis priuatis aber sey wahrscheinlich die alte Gewohnheit beybehalten worden. B. 7. C. 11. vermengt er die Quæstiones perpetuas mit der Jurisdiction, die Judicia extraordinaria, das iudicium domesticum, und de moribus, welches die Männer über ihre Weiber hatten. B. 8. §. 12. nimmt er die legem Drusi, welche die Judicia

cia betrift für ein gültiges Gesetz an, welches doch nicht zu Stande gekommen ist. Die Tribuni ærarii werden von ihm Trésoriers de l' Epargne gegeben, da doch ærarii das adiectiuum ist, weil sie die stipendia, die vor Alters æra hiessen, an die Soldaten auszahlen musten. B. 9. C. 18. legt er den Tribunis pl. bey, sie hätten gewisse iudicia gehalten: und sagt, der Prætor habe jährlich das album iudicum verfertiget, welches er fälschlich von allen anzunehmen scheint: Die centumuiri hätten nur die Quæstiones Juris entschieden und gleichsam de Jure respondirt: über diese setzt er die Decemuiros stitibus iudicandis, welche doch aus ihnen sind genommen worden: macht die Decemuiros zu einem Magistrat: verwechselt die caussas und crimina, und macht daher eine wunderbare Eintheilung in crimina publica und priuata: die Quæstores macht er auch zu andern Leuten, als sie gewesen, und den Judicem quæstionis setzt er über die quæstiones perpetuas hinaus: vermengt die Wörter, iudices legere und sortiri. B. 6. C. 15. tadelt er eine Stelle des Livius ohne Ursache; und B. 7. C. 14. scheint er die Beschaffenheit der Privilegien nicht recht verstanden zu haben. Dergleichen Beyspiele von des Verfassers Sorglosigkeit werden noch verschiedne angeführet. Und wir gestehen dabey, daß freylich die meisten von dem Herrn Professor allein haben können bemerkt und widerlegt werden.

Am 8 Jul. des ietzigen Jahres ward unter dem Vorsitze des wegen seiner großen Einsicht und Gelehrsamkeit so wohl im Wechsel als Lehnrechte berühmten Herrn D. und Prof. Siegels, von Herrn **Johann Balthasar von Hückelhausen**, einem Liefländischen Edelmanne, eine gelehrte Abhandlung vertheidigt, die den Titel führt: Dissertatio Juridica, Selecta Juris Rigensium Cambialis capita explicata, atque Observationibus illustrata, exhibens. Sie ist bey Breitkopfen auf 9 Bogen gedruckt.

Der Herr Verfasser beschreibt im ersten Capitel die Rigischen Gesetze, Statuten, und vornämlich die Wechselordnungen die daselbst vorhanden sind, zeigt, von was für Wechseln das Rigaische Recht verordne, und führt endlich die Frage aus, ob darinnen auch von eignen Wechseln, und der Wechselclausel etwas anbefohlen sey. Im andern Capitel wird von den einen Wechselcontract aufrichtenden Personen gehandelt; es werden diejenigen angeführt, die sonst davon ausgeschlossen sind; als Minderjährige, Söhne, die unter väterlicher Gewalt stehen, Soldaten und Geistliche: wovon der Herr Verfasser verschiedne Ausnahmen nach den verschiednen Gesetzen, und Wechseln angiebt. Endlich wird untersucht, ob Weibespersonen, Erben, Bürgen nach Wechselrecht verbindlich werden. Das dritte Capitel redet von der Natur und Beschaffenheit eines Wechselbriefs, von der Anzahl der darinn vorkommenden Personen,

von

von der Form des Wechselbriefs; erklärt was sola, was Prima anzeige, zeigt, was in dem Rigaischen Wechselrechte verordnet sey, das Wort Wechsel auf das Indossament im Wechselbriefe auszudrücken, ingleichen von der Valuta. Im vierten Capitel handelt der Herr Verfasser von der Uebersendung und Präsentation des Wechselbriefs. Es kommt darinn vor; ob der Herr des Wechsels von dem Wechselcontract abgehen könne, und was des Präsentanten Obliegenheit sey; wobey einige besondere Fälle von der Präsentation der Wechselbriefe angemerkt werden. Im fünften Capitel ist die Materie von der Acceptation der Wechselbriefe enthalten. Es wird hierbey gezeigt, was zur Form der Acceptation gehöret, wie die Acceptation von zwey Compagnons geschehen müsse; und zuletzt wird die Acceptation erläutert, die dem Trassanten zu Ehren geschieht. Im sechsten Capitel wird die Bezahlung des Wechsels, untersucht, wenn, wie, und in was für Gelde sie geschehen müsse. Das siebente Capitel lehret vom Gebrauche der Proteste; das achte von den Klagen und Obligationen die aus dem Wechselcontract entspringen, von der Ordnung, in der die Klagen angestellt werden müssen, vor dem Regreß des Präsentanten wider die Indoßirer; und endlich das neunte von dem modo procedendi zu Riga in Wechselsachen. Alle diese in dem Rigaischen Wechselrechte enthaltene Dinge hat der Herr Verfasser mit vieler Einsicht erläutert,

und mit andern Wechselordnungen zusammen gehalten. Die ganze Abhandlung ist gründlich und verdient gelesen zu werden.

Am 15 September trat Herr M. **Friedrich Platner** auf das philosophische Catheder, und vertheidigte de Legibus Romanorum sumtuariis Exercitationem primam, die Breitkopf auf 4 Bogen gedruckt hat. Die Stelle des Respondenten behauptete hierbey mit vieler Geschicklichkeit Herr **Romanus Teller**, aus Leipzig, ein würdiger Sohn unsers ehemaligen hochberühmten Theologi, des seligen Herrn D. Tellers.

Die Gesetze, welche die Sitten bilden, und der Aufführung der Privatpersonen eine Regel vorschreiben, sind ohnstreitig diejenigen, woraus man den Charakter eines Volks am besten erkennen kann. Die Aufwandsgesetze aber besonders haben hierzu den meisten Vortheil. Sie sind aber um desto schwerer zu erklären, weil man so viel von den Privatgebräuchen, und Sitten der Bürger in ihrem Privatleben wissen muß; wovon die Scribenten immer nicht gar zu viel deutliche Meldung thun. Man kann sich also versichert halten, daß Herr M. Platner etwas lobenswürdiges, und nützliches unternommen, da er die Aufwandsgesetze der Römer in eine Sammlung gebracht ins Licht setzen will. Seine Einsicht, und Geschicklichkeit, hat hier ein weites und offenes Feld vor sich, darinn sie sich üben und zeigen kann: Die Kenntniß der Römischen

Ge-

Gebräuche und Alterthümer erwartet hierdurch einen nicht gemeinen Nutzen. Ja sowohl die bürgerliche Rechtsgelahrheit, als auch die gesetzgebende Jurisprudenz verspricht sich davon einen Vortheil: jene, weil alle Gesetze gleichsam in einer genauen Verbindung mit einander stehen; und die annoch üblichen Rechte von denen veralteten oder abgeschaften ein Licht empfangen; diese aber, weil die Wissenschaft der Ursachen, die in einem Staate dieses oder jenes Gesetz hervorgebracht haben, und zu erfordern pflegen, durch die Erklärung, und Historie der Gesetze nicht wenig befördert wird.

Herr M. Platner macht drey Classen von den Römischen Aufwandsgesetzen: in der ersten werden die von den Königen, und die von den Decemviris abgefaßten Gesetze, in der andern die nach den zwölf Tafeln in der freyen Republik gemachten Verordnungen; in der dritten endlich die Constitutiones der Kaiser gesetzt. Jezo tritt die erste Classe hervor. Er hat sich hierbey, wie billig, hauptsächlich der Sammlungen des Papirischen Codicis und der zwölf Tafeln bedienet, die von Charonda, Fr. Hotmann, Fr. Balduin, Pardulph Pratejus, Ant. Contius, Jacob Rävard, und dem vornehmsten Ausleger der zwölf Tafeln, Jac. Gothofredus gemacht worden sind. Er ist denen Fußtapfen dieser großen Männer gefolget, und hat sich ihre guten Erfindungen, und Auslegungen, doch mit guter Einsicht und Beurtheilung, zu Nu-

zen

tzen gemacht; welches man nicht misbilligen, oder tadeln kann. Wie sollte es anders angehen, da diese Gelehrten schon vorgearbeitet hatten?

Es sind elff Hauptstücke oder Verordnungen, wegen des Aufwands die man hier antrift. Der erste ist das Gesetz des Königs Numa, welches gewisse Gattungen von Fischen verbietet den Göttern zu opfern, aus dem Plinius und Festus. Numa verordnete, daß keine anderen als schuppichte Fische den Göttern sollten vorgesetzt werden, weil die Fische die nicht schuppicht sind, zu den damaligen Zeiten rar und kostbar waren. Woraus erhellet, daß dieses Verbot zu den Aufwandsgesetzen gehöre; ohngeachtet es mit in das Ceremonialrecht des Gottesdiensts bey den Römern einschlägt. Das zweyte enthält widerum ein Gesetz Numä, aus dem Plinius, von den Besprengungen der Scheiterhauffen. Numa verbot, die Scheiterhauffen mit Weine zu besprengen, weil es kostbar, und verschwenderisch war. Das dritte ist eine allgemeine Verordnung der zwölf Tafeln, daß bey den Leichenceremonien überhaupt aller Aufwand und Verschwendung vermieden werden sollte. Dieses Gesetz wird von Gothofredo also angegeben: sumtus & luctum a deorum manium iure remouento. Einige Sammler der zwölf Tafeln haben es weggelassen. Der Herr Verfasser hat sich vermuthlich durch das Ansehn Gothofredi bewegen lassen, es auch mit

zu-

zunehmen. Wenn wir aber die Wahrheit gestehen sollen, so hat sich Gothofredus, und die ihm gefolgt sind, hierinn betrogen. Die Stelle Ciceronis de Leg. II, 23. aus der sie dieses Gesez gezogen, beweist nichts weniger, als daß ein solches Gesetz in den zwölf Tafeln vorhanden gewesen. So viel wir sehen können, mögen sich diese Gelehrten haben durch eine unrichtige Interpunction und Lesart verführen lassen, die in den alten Ausgaben zu finden ist. Denn der Herr Verfasser führt die Stelle Ciceronis in folgenden Worten an: Jam cetera in XII. Minuendi sumtus sunt lamentationes funerum. In andern guten Editionen liest man sie also: Jam cetera in XII, minuendi (sc. causa) sumtus lamentationesque funeris translata de Solonis fere legibus. Es sind aber in den Sammlungen der zwölf Tafeln mehr solche Gesetze, die ihren Platz darinn nur einer falschen Auslegung oder unrichtigen Lesart zu danken haben.

Das vierte Hauptstück enthält das Gesetz der zwölf Tafeln: rogum ascia ne polito; wodurch, ein kostbarer Bau, und Verfertigung des Scheiterhauffens untersagt wurde. Im fünften wird die Verordnung der Zwölfe: tribus riciniis & decem tibicinibus foris efferre ius esto vorgetragen und erläutert.

Das sechste Hauptstück ist der Verordnung de ossibus legendis gewidmet; welche Jac. Gothofredus also angiebt: Homini mortuo ossa ne legito. quo post funus faciat, extra quam si

ſi belli endoue hoſtico mortuus eſcit; der Herr Verfaſſer aber mit andern Gelehrten erklåret, man ſolle bey Verbrennung eines Todten dem Cörper kein Glied abſchneiden, um nachgehends noch eine Leichenbeſtattung demſelben zu halten, außer wenn der Todte im Kriege oder in feindlichen Landen verſtorben wäre. Das ſiebente Capitel ſtellt das Geſetz: ſeruilis vnctura omnisque compotatio tollitor vor; von welchem der Herr Verfaſſer die Meinuug angenommen hat, daß darinn verboten wäre, man ſolte die Leichname nicht von den Knechten balſamiren und ſalben laſſen, und das Herumtrinken bey dergleichen Salbung ſolle gänzlich aufgehoben ſeyn. Daß aber bey der Salbung dergleichen Trinken üblich geweſen ſey, ſoll Liv. XXXVIII, 55. erweiſen; wiewohl wir offenhertzig geſtehen müſſen, daß wir dieſen Beweiß in derſelben Stelle nicht finden können. Im achten findet man das Verbot der Decemvire: Murata potio homini mortuo ne inditor: Im neunten das, welches verbot: ne longæ coronæ, neue acerræ præferuntor; Im zehnten, das Geſetz: vni plura funera ne facito, neue plures lectos ſternito: Im eilften: neue aurum addito, aſt ſi cui auro dentes vincti eſcint, im cum illo ſepelire vrereue ſi fraude eſto.

Dieſe Geſetze und Verordnungen ſind es, die der Herr Magiſter in dieſer akademiſchen Abhandlung ausgeführt, und erläutert hat. Er hat darinn wie wir ſchon oben gedacht haben, ſich

sich angelegen seyn lassen, aus den Erklärungen der Gelehrten allemal die beste, und sicherste zu erwählen. Wir wünschten nur, daß er dann und wann sich etwas mehr in Untersuchung einiger bey diesen Gesetzen vorkommenden Schwürigkeiten eingelassen hätte, wodurch diese Abhandlung, die wegen der darinn bewiesenen Gelehrsamkeit und Einsicht, wie nicht weniger angenehme Schreibart, schon schätzbar ist, noch vortreflicher würde geworden seyn. Das äußerliche Ansehen, Druck und Papier der Disputation ist an Zierlichkeit dem innern Werthe gemäß. Der Herr Verfasser wird die gelehrte Welt verbinden, wenn er bald mit den übrigen Aufwandsgesetzen der Römer hervortreten wird; wozu wir ihm Gesundheit und Muße anwünschen.

Innhalt des zweyten Stücks des dritten Bandes.

I. Meermanni Novus Thesaurus Juris Ciuilis & Canonici.

II. Schroederi Opusc. de natura & effect. pign. Praet. & iud.

III. D. Ludovici Martini Kahlii, Opuscula minora.

Akademische Abhandlungen.

1. Huberts Diss. de docta ignorantia in iure Ciuili.

2. *Drakenborchii* Comm. de Praefecto Vrbi.

3. Uhlens Dissertatio Periodica.

4. Albrechts Diss. de mero imperio.

5. Ernesti Prolusio in librum Gallicum *de causis legum.*

6. Siegels Diss. selecta iuris Cambialis Rigensis capita continens.

7. Platners Exerc. I. de Legibus Romanorum sumtuariis.

Innhalt des zweyten Stücks des dritten Bandes.

I. Meermanni Novus Thesaurus Juris Ciuilis & Canonici.

II. Schroederi Opusc. de natura & effect. pign. Præt. & iud.

III. D. Ludovici Martini Kahlii, Opuscula minora.

Akademische Abhandlungen.

1. Huberts Diss. de docta ignorantia in iure Ciuili.

2. *Drakenborchii* Comm. de Præfecto Vrbi.

3. Uhlens Dissertatio Periodica.

4. Albrechts Diss. de mero imperio.

5. Ernesti Prolusio in librum Gallicum *de causis legum.*

6. Siegels Diss. selecta iuris Cambialis Rigensis capita continens.

7. Platners Exerc. I. de Legibus Romanorum sumtuariis.

Innhalt des zweyten Stücks des dritten Bandes.

I. Meermanni Novus Thesaurus Juris Ciuilis & Canonici.

II. Schroederi Opusc. de natura & effect. pign. Praet. & iud.

III. D. Ludovici Martini Kahlii, Opuscula minora.

Akademische Abhandlungen.

1. Huberts Diss. de docta ignorantia in iure Ciuili.

2. *Drakenborchii* Comm. de Praefecto Vrbi.

3. Uhlens Dissertatio Periodica.

4. Albrechts Diss. de mero imperio.

5. Ernesti Prolusio in librum Gallicum *de causis legum.*

6. Siegels Diss. selecta iuris Cambialis Rigensis capita continens.

7. Platners Exerc. I. de Legibus Romanorum sumtuariis.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bach, Johann August, 1721-1758

Unpartheyische Critick über Juristische Schriften inn- und ausserhalb Deutschland

Bd.: 3,2

Leipzig (1751)

Jur.is. 29-3,1/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740040-3
VD18 80397905-001